



Stadtverordnetenversammlung

Karben, den 23.08.2016

Einladung

zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 09.09.2016, 20:00 Uhr

Bürgerzentrum, Saal, Rathausplatz 1, 61184 Karben

Tagesordnung:

- . Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
- 1.1 . Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 . Mitteilung der Stadtverordnetenvorsteherin
- 1.3 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 1.4 . Aussprache über die Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 . CDU-Prüfantrag v. 05.08.2016
Teilnahme an der Aktion Sammeldrache
Vorlage: FB 1/159/2016
- 3 . FW-Prüfantrag v. 10.08.2016
Modellprojekt "Solarbetriebene Müllpressen"
- Saubere, effektive und emissionsreduzierende
Abfallbehälter für Karben
Vorlage: FB 5/160/2016
- 4 . LINKE-Antrag v. 16.08.2016
Unterzeichnung "Barcelona-Erklärung"
und Beitritt zum Barcelona Netzwerk bzgl.TTIP
Vorlage: BGM/162/2016
- 5 . LINKE-Antrag v. 16.08.2016
Transparenz der städtischen
Gremien und Mandatsträger
Vorlage: FB 1/161/2016
- 6 . SPD-Antrag v. 21.08.2016
Würdigung der Ehrenamtlichen einheitlicher
Vorlage: FB 7/163/2016

- 7 . SPD-Antrag v. 21.08.2016
LKW-Verkehr zur Biogasanlage
Vorlage: FB 5/164/2016
- 8 . GRÜNEN-Antrag v. 21.08.2016
Förderung ökologischer
Fortbewegungsarten: Beitritt der
Stadt Karben zur AGNH
Vorlage: FB 5/168/2016
- 9 . GRÜNEN-Antrag v. 21.08.2016
Nachtbus für Alle
Vorlage: FB 5/169/2016
- 10 . GRÜNEN-Antrag v. 21.08.2016
Stadtentwicklung: Konzept für ein
nachhaltiges ökologisches und
soziales Baugebiet "Taunusbrunnen"
Vorlage: FB 5/170/2016
- 11 . Ortsrecht der Stadt Karben
hier: Beschluss einer Wettbüro-Steuersatzung
Vorlage: FB 2/776/2016
- 12 . Bestätigung Stadtbuskonzept ab Dezember 2016
Vorlage: FB 5/785/2016
- 13 . Bestätigung Stadtbuskonzept ab Dezember 2016
Einführung einheitlicher Stadttarif
Vorlage: FB 5/793/2016
- 14 . Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 221 "Goerdeler Straße"
Gemarkung Rendel
- 14.1 . Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 221 „Goerdeler Straße"
Gemarkung Rendel
hier: Beschluss Offizieller Entwurf
Vorlage: FB 5/741/2016/1
- 14.2 . Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 221 "Goerdeler Straße",
Gemarkung Rendel
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung
TÖBs mit geändertem Planbild
Vorlage: FB 5/758/2016/1

- 15 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 186 "Alter Sportplatz"
Gemarkung Petterweil
- 15.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 186 "Alter Sportplatz" 2. Änderung
Gemarkung Petterweil
hier: Beschluss Offizieller Entwurf mit
geändertem Geltungsbereich
Vorlage: FB 5/748/2016
- 15.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 186 "Alter Sportplatz" 2. Änderung
Gemarkung Petterweil,
hier: Beschluss Offenlage sowie Beteiligung
Behörden und TÖB
Vorlage: FB 5/749/2016
- 16 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 149 "Im Hain"
Gemarkung Groß-Karben
- 16.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 149 "Im Hain"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 149 "Im Hain"
Vorlage: FB 5/773/2016
- 16.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 149 "Im Hain" I. Änderung
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
Vorlage: FB 5/774/2016
- 17 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte - Am Bahnhof"
Gemarkung Kloppenheim
- 17.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte - Am Bahnhof",
Gemarkung Kloppenheim,
hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
mit geänderten Geltungsbereich
Vorlage: FB 5/747/2016
- 17.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte - Am Bahnhof"
Gemarkung Kloppenheim
hier: Städtebauliche Rahmenvereinbarung
Vorlage: FB 5/743/2016

- 18 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen"
Gemarkung Groß-Karben
- 18.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 205 "Am Kalkofen"
Vorlage: FB 5/777/2016
- 18.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung,
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Offizieller Entwurf
Vorlage: FB 5/778/2016
- 18.3 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung,
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung
Behörden sowie TöB
Vorlage: FB 5/779/2016
- 19 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 225
"Ortskern Groß-Karben"
Gemarkung Groß-Karben
- 19.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 225
"Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB 5/782/2016
- 19.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 225
"Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
Vorlage: FB 5/786/2016

- 20 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 226 "Ortskern Klein-Karben"
Gemarkung Klein-Karben
- 20.1 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 226 "Ortskern Klein-Karben"
Gemarkung Klein-Karben
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB 5/788/2016
- 20.2 .** Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 226 "Ortskern Klein-Karben"
Gemarkung Klein-Karben
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
Vorlage: FB 5/789/2016
- 21 .** Ortsrecht der Stadt Karben
hier: Sondernutzungssatzung für Flächen
im öffentlichen Verkehrsraum
Vorlage: FB 6/610/2015/1
- 22 .** CDU-Anfrage v. 15.07.2016
Teilnahme Karbens am
Ironman in den kommenden Jahren
Vorlage: FB 6/158/2016
- 23 .** SPD-Anfrage v. 21.08.2016
Bau von bezahlbarem Wohnraum
Vorlage: FB 5/165/2016
- 24 .** SPD-Anfrage v. 21.08.2016
Ergebnis des Prüfantrages zur
Anbindung der Buslinien an die
neu entstandenen Märkte
Vorlage: FB 5/166/2016
- 25 .** SPD-Anfrage v. 21.08.2016
Konzerte und andere
Veranstaltungen auf dem Jukuz-Gelände
Vorlage: FB 7/167/2016

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingrid Lenz
Stadtverordnetenvorsteherin



CDU Fraktion Karben

Mario Beck, Rathausstr. 37, 61184 Karben, Mario.Beck@cdu-karben.de, Tel.: 0171-8123220

Karben, den 5. August 2016

**Prüfantrag
Teilnahme am der Aktion Sammeldrache**

Beschlussvorlage:

Der Magistrat wird beauftragt, ob Wertstoffhof, Bürgerbüro und/oder einzelne städtische Kindertagesstätten an der Aktion „Sammeldrache“ teilnehmen können.

Begründung:

Hier ein Auszug aus dem Flyer der Aktion „Sammeldrache“:

Wer ist der Sammeldrache – und was macht er?

Wohin mit leeren Druckerpatronen, Tonerkartuschen und ausgedienten, aber gebrauchsfähigen Handys? Viel zu oft wandern sie in den Restmüll – dabei sind sie zu schade zum Wegwerfen und können problemlos wiederverwendet werden!

Der Sammeldrache hilft: In der Grünen Umwelt-Box finden leere Patronen und alte, gebrauchsfähige Handys Platz. Ist die Box voll, wird sie kostenlos abgeholt – Anruf oder E-Mail genügt!

Die Grüne Umwelt-Box kann überall dort stehen, wo viele leere Druckerpatronen und Tonerkartuschen anfallen, also besonders in Büros und Unternehmen, aber auch in KiTas, im Bürgerbüro und am Wertstoffhof. Das Sammeln wird belohnt ...

Es profitiert nicht nur die Umwelt – auch für Kinder können Sie eine Menge tun. Für jede eingesandte und verwertbare Patrone oder Tonerkartusche, für jedes Handy gibt es "Grüne UmweltPunkte" (GUPs). Schulen und Kindergärten können diese Punkte im Kaufladen des Sammeldrachsens gegen tolle Prämien eintauschen. Von Computerzubehör über Bücher bis zu Sportgeräten ist für jede Bildungseinrichtung das Passende dabei.

Auch die Umwelt freut sich: Die leeren Patronen werden gereinigt, aufbereitet und danach neu befüllt. Das spart nicht nur wertvolle Rohstoffe: Die als wiederbefüllte Produkte gekennzeichneten Patronen gelangen ein zweites Mal in den Handel. Zu wesentlich günstigeren Preisen als die Original-Produkte! Das schont die Umwelt – und den Geldbeutel.

Weitere Informationen dazu gibt es unter www.sammeldrache.de

Aus unserer Sicht können städtische Kindertagesstätten daran profitieren ohne viel Aufwand und gleichzeitig noch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Daher lohnt die Teilnahme und wir bitten um Prüfung.

Mario Beck
Fraktionsvorsitzender

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Michael Ottens
Justus Liebig Str. 29
61184 Karben
Tel.: (06039) 6500
E-Mail: michael.ottens@t-online.de

Stellvertreter:

Laura Macho
Obergasse 3
61184 Karben
E-Mail: info@ra-macho.de

ANTRAG: MODELLPROJEKT „SOLARBETRIEBENE MÜLLPRESSEN“ – SAUBERE, EFFEKTIVE UND EMISSIONSREDUZIERENDE ABFALLBEHÄLTER FÜR Karben

Karben, den 10.8.2016

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Beschlussvorschlag

Der Magistrat prüft die Installation und Einsatz von solarbetriebenen Müllpressen an einem stark besucherfrequentierten Ort (Straße, Platz oder Grünanlage).

Begründung:

In Karben gibt es immer wieder die Problematik stark gefüllter öffentlicher Müllkörbe. Dies betrifft insbesondere Orte und Plätze in der Nähe von gastronomischen Betrieben mit außer Haus Service. Die öffentlichen Müllbehälter haben meistens nicht das Volumen um die entsorgten Essensverpackungen zu fassen bzw. werden auch nicht täglich geleert. Um die weitere Vermüllung von öffentlichen Plätzen zu vermeiden sollte an stark frequentierten Plätzen versuchsweise solarbetriebene Müllpressen installiert werden.

Immer mehr Städte stellen solarbetriebene Müllpressen an stark besucherfrequentierten Straßen, Plätzen, Grünanlagen oder anderen Orten auf. Mit großem Erfolg!

Solarbetriebene Müllpressen haben viele Vorteile: Das Fassungsvermögen einer Solarmüllpresse – z.B. „Big Belly“ – ist siebenmal höher als das eines herkömmlichen Mülleimers, da diese den Inhalt in regelmäßigen Abständen komprimiert. Bereits eine Stunde Sonnenlicht reicht aus, um die notwendige Energie für einen Monat zu erzeugen. Wegen des wesentlich größeren Fassungsvermögens ist kein tägliches Entleeren mehr nötig. Gerade an heißen Sommertagen können sie Überfüllungen verhindern.

Darüber hinaus lässt sich der Füllstand aus der Ferne abfragen, da diese Solarmüllpressen über eine Funkverbindung verfügen. So kann zentral und in Echtzeit abgefragt werden, welche Mülleimer zu leeren sind, so dass längere Abholintervalle entstehen, die die CO₂- Emissionen, Feinstaub, Lärm, Entsorgungs- und Treibstoffkosten reduzieren.

Diese Mülleimer sind ein geschlossenes System. Dadurch kann Streumüll vermieden werden und Tiere wie beispielsweise Ratten, Tauben und Krähen können nicht in den Inhalt des Mülleimers gelangen. Auch kommt es zu keiner Geruchsbelästigung.

Im Rahmen der Prüfung sind geeignete Orte für ein Modellprojekt zu benennen. Des Weiteren sind vor dem Hintergrund vergleichsweise hoher Anschaffungskosten auch nachvollziehbare voraussichtliche Aussagen zur Amortisationszeit soweit wie möglich gegenüberzustellen.

Bildmaterial unter: <http://www.bigbellysolar-deutschland.de/>

Laura Macho

Stv. Fraktionsvorsitzende

Karben, 16.09.2016

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 09.09.2016 von Uwe Maag, Stadtverordneter für DIE LINKE. Karben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Karben unterzeichnet die „Barcelona-Erklärung“ vom 21. April 2016.
2. Der Magistrat der Stadt Karben wird aufgefordert, sich dem Netzwerk, das in Barcelona gegründet wurde, anzuschließen und entsprechende Aktivitäten zu unterstützen.

Begründung:

Die Analysen und Schlussfolgerungen der Erklärung sind politisch unterstützenswert.

Die Erklärung hier im Wortlaut:

Erklärung von Barcelona

Wir, die BürgermeisterInnen und gewählten lokalen VertreterInnen, die wir an dem ersten Paneuropäischen Treffen „Kommunen und die neue Generation von Freihandelsabkommen“ teilgenommen haben, erklären:

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage eines Mandats der Mitgliedstaaten die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (TTIP), mit Kanada über ein umfassendes Wirtschaftshandelsabkommen (CETA), und über das Handels- und Dienstleistungsabkommen (TISA), aufgenommen. Diese Verträge werden intransparent ausgehandelt und erfüllen damit nicht die europäischen demokratischen und partizipativen Standards.

Wir glauben, dass Transparenz nicht Handelsgeheimnissen geopfert werden darf. Lokale und regionale EntscheidungsträgerInnen müssen als integraler Bestandteil bei der Aushandlung der Mandate beteiligt sein.

Heute befindet sich Europa an einem Scheideweg. Die Krisen, die die EU gerade erlebt, erfordern eine politische Lösung. Daher sind wir der Meinung, dass Europa zentrale Werte wie Solidarität, die Achtung von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit in den Mittelpunkt seiner Politik stellen muss. Es ist anzuzweifeln, dass diese neue Generation von Handelsabkommen für die Gesellschaft als Ganzes von Nutzen ist. Europa darf seine Wirtschaft nicht nur auf Freihandel aufbauen, sondern muss auch soziale und ökologische Rechte, ebenso wie Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stärken.

Wir sind zutiefst darüber besorgt, dass diese Verträge unsere legislativen Handlungsspielräume und unsere Möglichkeiten öffentliche Mittel einzusetzen (einschließlich der öffentlichen Beschaffung) beschränken, und uns außerdem stark in unserer Kernaufgabe behindern, Menschen in Fragen der Daseinsvorsorge zu unterstützen: Wohnen, Gesundheit, Umwelt, soziale Dienste, Bildung, lokale wirtschaftliche Entwicklung oder Ernährungssicherheit.

Darüber hinaus sind wir über die Tatsache beunruhigt, dass diese Abkommen demokratische Prinzipien gefährden, indem sie den politischen Rahmen wesentlich reduzieren und die öffentliche Entscheidungsfreiheit einschränken. Die Durchsetzung einer ganzen Reihe von Maßnahmen wird tiefgreifende

Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung haben. Das betrifft insbesondere Instrumente wie das Investor-Staat Streitschlichtungsverfahren (ISDS) oder das Internationale Gerichtssystem (ICS), die Regulatorische Kooperation in TTIP, sowie Änderungen bei der Regelung öffentlicher Dienstleistungen und des öffentlichen Beschaffungswesens.

Wir erkennen die Bedeutung des Handels von Waren und Dienstleistungen für das Wohl der Bevölkerung an, aber wir betonen, dass Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum nicht die einzigen Kriterien bei der Verhandlung von Freihandelsabkommen wie TTIP, CETA und anderen (wie TISA) sein dürfen.

Wir glauben, dass internationaler Handel auf Kriterien basieren muss, die nicht bloß auf die Ausweitung von Freihandel beschränkt sind. Wir müssen einen Handel verteidigen, der fair und nachhaltig ist, und der ArbeitnehmerInnenrechte wahrt.

Wir halten es für unsere Pflicht als gewählte VertreterInnen, lokale Gemeinschaften und demokratische Institutionen als Räume für Debatten und Entscheidungsfindungen zu erhalten, die öffentliche Verwaltung zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger zu stärken, die Umwelt zu schützen, sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die lokale Wirtschaft zu unterstützen.

Wir fordern, dass die derzeitigen Verhandlungen über TTIP und TISA so lange ausgesetzt werden, bis den Anliegen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Ratifizierung eines jeden dieser Verträge in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Wir beglückwünschen die sozialen Bewegungen, die diese europäische Debatte ermöglicht haben, drücken unsere Anerkennung für ihren Beitrag aus und laden sie ein, ihre Arbeit fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass die derzeitigen Verhandlungen über TTIP und TISA ausgesetzt werden und ein neues Mandat unter Berücksichtigung der Forderungen derjenigen, die bisher nicht befragt worden sind, ausgehandelt wird. Des Weiteren fordern wir das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und die nationalen Regierungen auf, CETA nicht zu ratifizieren.

Diese Erklärung ist von allen anwesenden Städten verabschiedet worden und kann zukünftig von allen Kommunen und Landkreisen unterzeichnet werden, die sie unterstützen. Sie wird den Verantwortlichen in der Europäischen Union, den nationalen Regierungen und zuständigen Institutionen und Organisationen übergeben.

Barcelona, den 21. April 2016

Karben, 16.09.2016

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 09.09.2016 von Uwe Maag, Stadtverordneter für DIE LINKE. Karben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht zu erarbeiten, aus der hervorgeht:

1. In welchen Gremien und in welcher Funktion Stadtverordnete, sowie Mitglieder des Magistrats der Stadt Karben qua Amt, beziehungsweise durch Ernennung auf Grundlage ihres Amtes tätig sind.
2. Was dort entschieden wird, und mit was für Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen dies einhergeht.

Diese Übersicht wird frei zugänglich auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Begründung:

Die anhaltend unbefriedigende Wahlbeteiligung, sowie das Erstarken der fremdenfeindlichen AfD zeugen von einer Politik(er)verdrossenheit, die uns alle Sorge bereiten muss. Unter Anderem ist die Schaffung von mehr Transparenz ein sinnvolles Mittel um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Gerade auf der kommunalen Ebene muss sich die Politik hier nicht verstecken.

21.08.2016

Würdigung der Ehrenamtlicheninheitlicher

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird aufgefordert in 2016 wieder einen Ehrenamtsempfang vorzunehmen, um einerseits die Bedeutung der Ehrenamtsarbeit in den Fokus zu stellen, andererseits "Ehrenamtler" in unserer Stadt besonders zu würdigen.

Begründung:

Letztmalig fand am 23. Januar 2014 ein Ehrenamtsempfang in der Karben statt. In einer früheren Ankündigung war die Rede, dass alle zwei Jahre ein solcher Empfang vorgenommen wird, um die Ehrenamtsarbeit in unserer Stadt zu würdigen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

21.08.16

LKW-Verkehr zur Biogasanlage

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Ernteperiode 2016, den Betreiber der Biogasanlage zu veranlassen, das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW einzuhalten, die jährlichen Fahrtrouten im Vorfeld mit den betroffenen Ortsbeiräten abzustimmen und Verträge mit Landwirten außerhalb Karbens nur abzuschließen, wenn dabei die Anlieferungen durch LKW die ursprünglichen Planzahlen nicht wesentlich überschreiten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Biogasanlage zugestimmt vor dem Hintergrund, das ca. 70% der anzuliefernden Rohstoffe über die umliegenden Felder erfolgt und nur 30% durch LKW-Transporte über öffentliche Straßen. Es war die Rede von ca. 100 Anlieferungen durch LKW. Ursprünglich sollte dabei die Durchfahrt durch Groß-Karben (Bahnhofstraße) ausgeschlossen werden um die ohnehin stark belasteten Anwohner nicht zusätzlich zu belasten. Diese Regelung wurde bereits im ersten Jahr des Betriebes der Biogasanlage gebrochen.

Die Anwohner wurden einer enormen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt, es kam zu vielen kritischen Verkehrssituationen, weil den entgegenkommenden Transportern in der engen Bahnhofstraße ausgewichen werden musste und dabei sehr häufig über den Gehweg gefahren wurde.

Es besteht durchaus Verständnis der Anwohner für einen Anlieferverkehr in dem ursprünglich angedachten Maße. Die Biogasanlage sollte schließlich den Karbener Bauern die Ausfälle aus der Zuckerrübenproduktion kompensieren. Es bestehen auch keine Ressentiments der Anwohner gegenüber dem üblichen Ernteverkehr, wie er seit Urzeiten in der Wetterau erfolgt. Die jetzige Situation ist allerdings einer völlig veränderten Zielsetzung geschuldet. Die Biogasanlage ist ein Industriebetrieb, der Energie produziert und keine Anlage zur Verarbeitung verderblicher Lebensmittel. Der Anlieferverkehr ist also so zu betrachten, wie bei anderen Wirtschaftsunternehmen auch, es besteht keinerlei Veranlassung, ein Feiertags- und Sonntagsfahrverbot aufzuheben, weil es sich nicht um einen Ernteverkehr für verderbliche Lebensmittel handelt. Der Anlieferverkehr in unserem



Gewerbegebiet ruht an Sonn- und Feiertagen ebenfalls.

Um für die Folgejahre im Vorfeld diese Belastung auszuschließen, sollen die Ortsbeiräte in die Planung der Fahrtrouten (Wege und Anzahl Fahrten) eingebunden werden. Der Betreiber der Biogasanlage ist dahingehend zu steuern, dass der ursprünglichen Zielsetzung, Verarbeitung von Rohstoffen zu 70% aus umliegenden Feldern, Rechnung getragen wird.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

Karben, 21.08.2016

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
Rathaus
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Förderung ökologischer Fortbewegungsarten: Beitritt der Stadt Karben zur AGNH

Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zum Ziel der umfassenden Stärkung aller umweltfreundlichen Arten der Nahmobilität und beschließt dazu den Beitritt der Stadt Karben zur Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). In diesem Zusammenhang bekennt sich die Stadt Karben zu den 15 Leitlinien der AGNH:

1. Nahmobilität ist ein integraler Bestandteil des Verkehrssystems. Die Stärkung der Nahmobilität mit dem Fahrrad und zu Fuß ist ein zentrales Element der Mobilitätspolitik in Hessen.
2. Die Förderung der Nahmobilität ist ein wichtiger Baustein des verkehrsträgerübergreifenden Programmes „Mobiles Hessen 2020“. Ein Ziel des Programmes ist es, den Anteil des ÖPNV, des Fahrrades, und des Zu-Fuß-Gehens am Modal Split in Hessen zu erhöhen.
3. Gemeinsam mit interessierten hessischen Kommunen und Kreisen sollen Projekte und Maßnahmen entwickelt werden, um die häufig zu starke Fokussierung der Verkehrsinfrastruktur in den Städten und Gemeinden auf den motorisierten Individualverkehr zugunsten der Nahmobilität zu verändern.
4. Bei der Förderung der Nahmobilität wird das Gesamtsystem aus Infrastruktur, Kommunikation, Kultur und Service betrachtet. Dies erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel und qualifizierter personeller Ressourcen in sehr unterschiedlichen Bereichen.

5. Ziel des umfassenden Förderansatzes ist es, die infrastrukturellen, rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen des Rad- und Fußverkehrs zu verbessern.
6. Der Rad- und Fußverkehr kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen liefern (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Gesundheitsförderung). Dieser Beitrag kann und soll durch einen Ausbau der Nahmobilität erhöht werden.
7. Insbesondere die Verlagerung von Fahrten im Kurzstreckenbereich bis zu zehn Kilometern vom Pkw auf den Rad- und Fußverkehr sowie die Kombination mit dem öffentlichen Verkehr stehen im Mittelpunkt der Arbeit der AG Nahmobilität.
8. Die Steigerung des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehr ist unmittelbar mit der weiteren Entwicklung attraktiver Städte und Gemeinden in Hessen verbunden. Aber auch bei der Gestaltung des ländlichen Raumes spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle.
9. Nahmobilität leistet unmittelbar einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, denn durch Bewegungsmangel verursachte Erkrankungen werden durch eine zunehmende Nahmobilität reduziert.
10. Durch den Ausbau der Nahmobilität kann die Alltagsmobilität sehr verschiedener Nutzergruppen gesichert und gesteigert werden.
11. Voraussetzung für eine zügige, sichere und komfortable Nahmobilität für alle Nutzergruppen ist eine geeignete Infrastruktur.
12. Die bessere Verknüpfung mit dem Öffentlichen Verkehr sowie die in Hessen weitgehend kostenlose Fahrradmitnahme in Bus und Bahn sind wichtige Bausteine zur Förderung der Nahmobilität.
13. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – insbesondere im Bereich der Nahmobilität – wird sich die hessische Landesregierung dafür einsetzen, dass die Straßenverkehrsordnung auf Bundesebene dahingehend geändert wird, dass den Kommunen eine erleichterte Einführung von Tempo 30 ermöglicht wird.
14. Die individuelle Verkehrsmittelwahl geschieht nicht ausschließlich aufgrund rationaler Erwägungen. Eine erfolgreiche Radverkehrsförderung wird daher auch emotionale Kampagnen zur Herausbildung einer Kultur der Nahmobilität beinhalten.

15. Bei allen Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität wird die Barrierefreiheit berücksichtigt, um den Belangen mobilitätseingeschränkter Menschen gerecht zu werden.

Begründung:

Die hessische Landesregierung hat beschlossen, eine „Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen“ (AGNH) zu gründen. Nahmobilität bedeutet sowohl Mobilität über kurze Distanzen als auch in kleinen Netzen (u.a. Quartier, Arbeits- oder Einkaufsumfeld). Nahmobilität wird daher in der Regel mit Fuß- und Fahrradverkehr gleichgesetzt.

Die Vorteile der Nahmobilität zeigen sich nicht nur in der unmittelbaren Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr sondern auch in der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln,

insbesondere mit dem Bus- und Bahnverkehr. Daher ist es wichtig, die Nahmobilität als integralen **Bestandteil des gesamten Verkehrssystems** zu begreifen und zu fördern. In einer wirksamen Förderung des Fahrrad- und Fußverkehrs ergänzen sich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie der adäquate Ausbau von Infrastruktur und Service gegenseitig.

Ein wichtiger Baustein in dieser Strategie ist daher die Gründung einer landesweiten Arbeitsgruppe Nahmobilität.

Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel die Nahmobilität in Hessen umfassend zu fördern. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Akteure aber auch der Entwicklung und der Implementierung neuer konzeptioneller Ansätze zur Verbesserung der Nahmobilität in Hessen.

Maßstab ist die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer. Dafür soll die Qualität des Aufenthalts auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und in Bus und Bahn erhöht werden.

Dies gilt sowohl für den ländlichen Raum wie für das städtische Umfeld.

Für die Erreichung der Ziele der AGNH ist die Mitarbeit der Kommunen, bestehender kommunaler

Netzwerke und weiterer Kooperationspartner zwingend erforderlich. Sie sollen ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen, damit ein landesweites Kompetenznetzwerk entsteht. Dies ist umso wichtiger, als die kommunalen Gebietskörperschaften Träger der örtlichen Verkehrsplanung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Knak

Fraktionsvorsitzender



Rainer J. Knak
Fraktion GRÜNE Karben
Schloßstraße 31
61184 Karben – Petterweil

Karben, 21.08.2016

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
Rathaus
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Nachtbusanbindung für Alle

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Zuge der anvisierten Anbindung des Stadtteils Rendel an den Nachtbus, sind auch die bislang nicht angebundenen Stadtteile Burg-Gräfenrode, Petterweil und Okarben zu berücksichtigen. Der Magistrat wird daher mit folgender Prüfung beauftragt:

Ließe es eine intelligente Streckenführung zu, neben Rendel auch weitere Stadtteile an die Nachtbuslinie anzubinden? Überdies ist an eine Erschließung via AST im Anschluss an die Nachtbuslinie vom Bahnhof Groß-Karben aus zu denken. Die zeitlichen und finanziellen Vor- und Nachteile der Varianten sind zügig zu ermitteln, so dass über die geeignete Maßnahme möglichst noch rechtzeitig entschieden werden kann, um mit ihr zum Fahrplanwechsel im Dezember zu beginnen.

Begründung:

Der Nachtbus ist ein Erfolgsmodell, der dazu beiträgt klimafreundliche Fortbewegung auch während der Teilnahme am Nachtleben zu ermöglichen und zudem gefährliche Alkoholfahrten zu verhindern. Mit Rendel wird das Angebot auf einen vierten Stadtteil erweitert. Eine flächendeckende Versorgung ist aber nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig, um sicherzustellen, dass feiernde oder spät arbeitende Menschen auch des Nachts ohne eigenes KFZ sicher nach Hause gelangen. Deswegen sind alle Stadtteile zu berücksichtigen.

Wie dies zu geschehen hat, ist von den Möglichkeiten abhängig, die sich in den Gesprächen mit den Partnern in der Finanzierung des Nachtbusses ergeben.

Alternative Streckenführungen zum Beispiel von Groß-Karben-Bahnhof über die Homburger und



Rainer J. Knak
Fraktion GRÜNE Karben
Schloßstraße 31
61184 Karben – Petterweil

Rendeler Straße nach Rendel sind genauso denkbar, wie eine Fahrt von Groß-Karben-Bahnhof über die Nordumgehung nach Burg-Gräfenrode, Okarben und weiter nach Petterweil.

Sowohl in finanzieller Hinsicht als auch hinsichtlich des Nutzenfaktors für die Fahrgäste ist aber auch eine AST-Variante in Erwägung zu ziehen. Eine Lösung für alle Stadtteile sollte aber noch in diesem Jahr angestrebt werden.

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen

Rainer Knak,

Fraktionsvorsitzender

Karben, 21.8.2016

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
Rathaus
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Stadtentwicklung: Konzept für ein nachhaltiges ökologisches und soziales Baugebiet „Taunusbrunnen“

Die Stadtverordnetenversammlung formuliert das Ziel das Baugebiet „Taunusbrunnen“ zu einem vorbildlichen Beispiel für nachhaltige ökologische und soziale Stadtentwicklung werden zu lassen. Insbesondere ist es Aufgabe der Stadt die anspruchsvollen Ziele einer CO₂-neutralen Energieversorgung, einer weitgehend automobilmfreien und umweltfreundlichen Mobilität, des stadtklimatischen Ausgleichs, wie der Frischluftzufuhr und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zusammen zu führen.

Konkret beschließt die Stadtverordnetenversammlung hierzu folgende Maßnahmen:

- Gemeinsam mit dem Investor ist ein tragfähiges auf CO₂ - Neutralität zielendes Energiekonzept zu entwickeln und im weiteren Verfahren nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Bebauungsplan, wie im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Für die Konzeptentwicklung sind regenerative Formen der Energiegewinnung, wie Photovoltaik, Solarthermie, Erdwärmepumpen und Wärmerückgewinnungsbelüftungsanlagen genauso zu berücksichtigen, wie weitere technische Mittel nachhaltigen Bauens und Blockheizkraftwerke. Neubauten sind mindestens im Passivhausstandard (ca. 15 Kilowattstunden pro m² Wohnfläche) zu errichten. Der genaue Energiemix und die Ausrichtung der Gebäude und Dächer sind aufeinander abzustimmen.

- Gemeinsam mit dem Investor ist ein tragfähiges Begrünungskonzept zu entwickeln und im weiteren Verfahren nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Bebauungsplan, wie im städtebaulichen Vertrag detailliert festzuschreiben. Im Rahmen tendenziell heißer werdender Sommer ist für hohe Bäume mit ausreichender Beschattungsqualität zu sorgen, wo dies den Anforderungen des Energiekonzepts nicht im Wege steht (nötige Abstandsflächen sind zu wahren). In dem Maße, in dem Dach- und Gebäudeoberflächen nicht der Energieversorgung dienen, sind auch diese zu begrünen. Letzteres lässt sich etwa als zusätzliche Dämmschicht, bzw. als urbane Gartenfläche in das Konzept integrieren.
- In Anbetracht der guten Stadt- und Bahnhofsnahen Lage des Baugebiets ist das Areal möglichst autofrei zu erschließen. Es ist ein Konzept zu entwerfen und im weiteren Verfahren im Bebauungsplan festzuschreiben, welche alle vorrätig zu haltenden Stellplätze in einer zentralen unterirdischen Garage anlegt. Ausgenommen sind benötigte oberirdische Behindertenparkplätze, sowie einige Stellflächen für Car-Sharing-Anbieter und Elektroautomobile. Für Fußgänger, Radfahrer und andere Formen der ökologischen Nahmobilität sind ausreichend barrierefreie Wegeverbindungen anzulegen und mit attraktiven Verweilmöglichkeiten zu versehen. Für Übergänge zum Bahnhof über die L3205, sowie in Richtung Bürgerzentrum über die Brunnstraße sind barrierefreie Straßenunterführungen anzulegen. Auch wenn die Unterführungen nicht Teil des Plangebietes sind, ist der Bebauungsplan doch auf diese abzustimmen und im städtebaulichen Vertrag eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Investor zu treffen.
- Zur Erhaltung der Gesundheit und zum Schutz vor Lärmbelastung seitens der Bahn, ist soweit erforderlich eine entsprechende Lärmschutzvorrichtung mit samt städtebaulich hochwertiger Gestaltung festzuschreiben.
- Es sind Flächen festzuschreiben, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, welche nach den Regeln der sozialen Wohnraumförderung förderfähig sind. Die Fläche ist so zu bemessen, dass ein Anteil von 20 % förderungsfähiger Wohnungen von allen im Baugebiet zu erwarteten Wohnungsneubauten nicht unterschritten wird. Etwaige kommunale Förderungsanteile sollten bevorzugt über einen nachträglichen Kaufpreisminderungsanspruch gewährt werden.

Begründung:

Mit dem Baugebiet am Taunusbrunnen entfaltet sich für die Stadt Karben die Chance Ökologie und Soziale Bedürfnisse zusammenzubringen und in einem echten Modellprojekt miteinander zu verbinden. Die zentrale Lage in der Nähe von S-Bahnhof, Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltung, Veranstaltungsorten, Schwimmbad und Kino laden gerade an dieser Stelle dazu ein, zu zeigen, wie Mobilität vornehmlich ohne Autoverkehr zu bewerkstelligen ist. Das erhöht die Lebensqualität

innerhalb des Planareals und fördert eine gesunde Fortbewegung ohne schädliche Luftverunreinigungen. Für die bislang erheblich mit Stau und KFZ-Verkehr belastete Karbener Mitte könnte dies einen Wendepunkt bedeuten. Zwar werden der Stellplatzsatzung entsprechend Parkplätze zur Verfügung gestellt, doch geschieht dies in einer zentralen unterirdischen Garage. Das wertet zum einen das Stadtbild auf und verleitet zum anderen die Bewohner dazu, ihr KFZ öfter mal stehen zu lassen. Ausnahmen für oberirdische Parkplätze sollen Menschen mit Handycaps, sowie für Car-Sharing- und E-Automobile festgelegt werden. Dadurch wird besonderen ökologischen und sozialen Bedürfnissen Rechnung getragen. Durch zwei Unterführungen unter der Brunnenstraße und der L3205 gelangen die Menschen aus dem Plangebiet sicher und kreuzungsfrei zum Bahnhof und anderen Einrichtungen. So wird ein zusätzlicher Anreiz gesetzt, das Auto stehen zu lassen. Zudem wäre es ein Vorteil für Groß-Karben insgesamt, über die Nidda ohne die Kreuzung der Landstraße zu Fuß oder per Pedale zum Bahnhof zu gelangen und würde auch Schulwege sicherer machen.

Ganz im Sinne des weltweiten Klimaschutzes, aber auch im Sinne eines optimierten Stadtklimas in Zeiten des Klimawandels, stehen die energetischen und grüngestalterischen Anforderungen. Zwar ist ein funktionierendes Energiekonzept gemeinsam mit dem Investor zu entwickeln, doch müssen hierfür klare Parameter gelten. Die Passivhausbauweise ist mit einem Jahresenergiebedarf von ca. 15 Kilowattstunden pro m² immer noch doppelt so sparsam wie ein Bau nach der aktuellen EnEV. Das ist nicht nur gut für die CO₂-Bilanz, sondern wirkt auch positiv auf die Luftbelastung vor Ort. Die gute Dämmung und die schonende Heiztechnik fördert im Übrigen das Wohlbefinden der Bewohner, durch ein ganzjährig stabiles Raumklima. Der Einsatz von Solartechnik und Dachbegrünung mindert überdies das extreme Aufheizen der Gebäudeoberflächen durch extrem heiße Tage und Nächte im Hochsommer, was stadtklimatisch immer bedeutender wird. Gleiches gilt für eine durchdachte Begrünung des gesamten Planareals.

Gestalterische Vorgaben für eine mögliche Schallschutzwand dient dem Zweck negative Erfahrungen wie auf der südlichen Seite der L 3205 nicht zu wiederholen. Dazu sind genaue Festschreibungen nötig.

Schließlich sind der Bedarf und die Knappheit an bezahlbarem Wohnraum im Ballungsraum-Rhein-Main unbestritten. Investorengetriebene Bauvorhaben allein werden dieses Problem nicht lösen können. Es bedarf vielmehr gezielter Vorgaben seitens der öffentlichen Hand. Hierzu sieht das BauGB explizit auch Festsetzungen im Bebauungsplan vor. So der Investor eine Förderung des förderungsfähigen Wohnungsanteils wünscht und eine Förderung von Landesseite von einer finanziellen Beteiligung der Kommune abhängt, kann dies etwaig über einen nachträglichen Kaufpreinsnachlass geschehen. Damit verhielte sich die Maßnahme neutral zum Ergebnishaushalt, was in Hinblick auf Schutzschirmproblematiken sicherlich nicht ohne Belang wäre. Der Passivhausstandard sollte jedoch auch hier nicht aufgeweicht werden. Ökologische und soziale Belange sind nicht gegeneinander auszuspielen. Der zu hohe Ressourcenverbrauch von heute und hierzu Lande erzeugt die Ungerechtigkeit von morgen und in anderen Gebieten unserer Erde. Dem Mehraufwand bei der Gebäudeerrichtung in Passivhausbauweise ist vielmehr über eine den jeweiligen Förderbedingungen zu entnehmende Anpassung des gebundenen Mietpreises Rechnung



Rainer J. Knak
Fraktion GRÜNE Karben
Schloßstraße 31
61184 Karben – Petterweil

zu tragen. Ökonomisch betrachtet ist es auch nicht von Belang, ob eine günstige Bruttomiete durch einen besonders günstigen Nettomietpreis, oder durch niedrige Heiz- und Warmwasserkosten zu Stande kommt. Im Ergebnis geht es um das unveränderte Ziel, für alle Teile der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rainer Knak

Fraktionsvorsitzender

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/776/2016
Bearbeiter: Gerald Leps	
Verfasser	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage

Ortsrecht - hier: Beschluss einer Wettbüro-Steuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der im Anhang befindliche Entwurf wird als neue Wettbüro-Steuersatzung beschlossen.

Sachverhalt:

Vergnügungssteuer-Satzungen für die Nutzung von Spielapparaten usw. sind recht üblich. Jedoch ist allgemein ein vermehrtes Aufkommen von Wettbüros zu verzeichnen. Auch in Karben ist dieser Trend nun angekommen.

Aufgrund bundesrechtlicher Steuergesetze war eine Besteuerung des Aufwands für solche Wettbüros bisher äußerst schwierig. Die Rechtsprechung zur Besteuerung eines Wettbüros mit Übertragung der Wett-Veranstaltungen ist noch nicht tragfähig.

Der Satzungstext beruht auf dem Muster des Hessischen Städtetags.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: noch nicht zu ermitteln

HH 2016		Produkt:	013500
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	201001
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge"			

beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Satzungs-Entwurf

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am die nachfolgende Satzung beschlossen:

Vergnügenssteuersatzung der Stadt Karben für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) (Wettbüro-Steuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Karben erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Karben das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jeden angefangenen Quadratmeter Veranstaltungsfläche 5,00 Euro.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Karben auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),

- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind dem Magistrat der Stadt Karben unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist dem Magistrat der Stadt Karben innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalendervierteljahres beginnt, für den Rest des Kalendervierteljahres festgesetzt.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt Karben zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während

der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Karben vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 23.08.2016

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	I / FB5	FB 5/785/2016
Bearbeiter:	Ekkehart Böing	
Verfasser	Ekkehart Böing	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	22.08.2016	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur		
Stadtverordnetenversammlung	09.09.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bestätigung Stadtbuskonzept ab Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Stadtbuskonzept der VGO für die Linien 72, 73, 74 ab Dezember 2016 und stellt die benötigten Finanzmittel in Höhe von jährlich 173.000 Euro ab Haushaltsplan 2017 zur Verfügung.
2. Des Weiteren wird beschlossen, den AST-Verkehr mit angepasstem Konzept weiter zu betreiben.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die Verträge mit der VGO abzuschließen. Die Laufzeiten der Verträge betragen zehn Jahre.

Sachverhalt:

Die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) hat das Linienbündel Karben/ Wöllstadt neu ausgeschrieben.:

- Die VGO hat den Abschnitt Bahnhof – Groß-Karben in die Kategorie 1 des Nahverkehrsplans (NVP) aufgenommen. Damit gilt auch dort – wie bereits vorher schon in Klein-Karben - **werktags ein 30-Minuten-Takt**, der vollständig von der VGO finanziert wird.
- Mit der Fahrzeitenanpassung der Schnellbuslinie an die S 6 zwischen Petterweil und Bahnhof, kann die **Linie 73 alternierend zur Schnellbuslinie** verkehren.

Insgesamt reduzieren sich damit die Zuschusskosten der Stadt Karben für die bestellten Mehrleistungen um rund 78.000 €. Damit besteht nun ein finanzieller **Spielraum, um weitere Verbesserungen (Zusatzleistungen) im Stadtbusverkehr zu erreichen.**

- **Anbindungen der Einkaufsmärkte in der Luisenthaler Straße**

Die Linie 7 (ab Dezember 72) verkehrt bereits vom Bahnhof über die Haltestelle

„Kino“ nach Groß-Karben. Sie erhält am City-Center eine Haltestelle Kino auch in Gegenrichtung. Vor dort können die Fahrgäste über kurze Fußwege die Einkaufsbereiche Luisenthaler Straße (über Fußgängerüberwege Kreisverkehrsplatz, ca. 150 m) und im Selzerbrunnen-Center erreichen. Mit der VGO wurde vereinbart, in der Zeit werktags von 10.00 – 16.30 Uhr die Busse der Linien 72 (von / nach Burg-Gräfenrode) und 74 (von / nach Rendel) über diese Haltestellen verkehren zu lassen und so die Einkaufsmärkte auch durch den ÖPNV zu erschließen. Die Mehrkosten hierfür betragen 13.600 Euro / a und sind durch die o.g. Einsparungen abgedeckt.

Auch die Mehrkosten für die **Verlängerung der letzten Nachbusfahrt bis Rendel** können hierdurch finanziert werden. Allerdings liegt hierzu noch keine Rückmeldung des RMV vor.

Des Weiteren wird derzeit der **Betrieb des AST-Verkehrs neu ausgeschrieben**. Auch hier gab es Fahrplananpassungen (Minderungen durch Kat. 1 in Groß-Karben, Mehrleistungen durch zusätzliche Anbindung der S6 um 23:58 Uhr).

Auch die Mehrkosten für die **Verlängerung/Erweiterung der Schnellbuslinie bis Nidderau/Heldenbergen**. Diese betragen 16.500 €.

Ferner steht noch die **Einführung eines kostengünstigen Einheitstickets** für das gesamte Stadtgebiet von Karben aus. Etwaige Kosten in Höhe von 18.000 € könnten durch die Einsparungen abgedeckt werden. Hierzu erfolgt jedoch eine gesonderte Beschlussvorlage.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: 173.000 Euro jährlich €

HH 2017		Produkt:	122010
Bisher angeordnet und beauftragt	Ist ab 2017 im Haushalt einzustellen	Kostenstelle: Sachkonto:	801001 7128000
Noch verfügbar		I-Nr	keine
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Für die Stadt Karben entstehen keine Folgekosten

Anlagenverzeichnis:

Fahrplanentwürfe

Hinweis: Die gelb markierten Zeiten sind die Zusatzleistungen, die von der Stadt Karben zu finanzieren sind



Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

FB-72

**Karben → Burg-Gräfenrode → Ilbenstadt →
Assenheim → Bruchenbrücken → Friedberg**

Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0



Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	002	004	006	008	010	012	014	016	018	020	022	024	026	028	030	032	034	036	038
Groß-Karben Bahnhof	5.20	5.53	6.32	7.02	7.30	8.05	8.35	9.05	10.05	11.05	11.32	12.05	12.32	13.05	13.07		13.35	13.37	14.05
Klein-Karben Kino				7.03		8.06	8.36	9.06	10.06	11.06	11.33	12.06	12.33	13.06	13.08		13.36	13.38	14.06
- Robert-Bosch-Straße				7.04		8.07	8.37	9.07	10.07	11.07	11.34	12.07	12.34	13.07	13.09		13.37	13.39	14.07
Groß-Karben Bürgerzentrum	5.22	5.55	6.34	7.05	7.32	8.08	8.38	9.08	10.08	11.08	11.35	12.08	12.35	13.08	13.10		13.38	13.40	14.08
- Hessenring	5.23	5.56	6.35	7.06		8.09	8.39	9.09	10.09	11.09		12.09			13.11		13.41	14.09	
- Gesamtschule					7.36						11.39		12.39	13.12		13.40	13.42		
- Gesamtschule															13.13			13.43	14.11
- Friedhof	5.25	5.58	6.37	7.08	7.37	8.11	8.41	9.11	10.11	11.11		12.11			13.14			13.44	14.12
- Schloss	5.26	5.59	6.38	7.09	7.38	8.12	8.42	9.12	10.12	11.12		12.12			13.14			13.44	14.12
- Ludwigstraße	5.27	6.00	6.39	7.10	7.39	8.13	8.43	9.13	10.13	11.13	11.42	12.13	12.42	13.15	13.15	13.43	13.45	13.45	14.13
- Weißer Stein	5.28	6.01	6.40	7.11	7.40	8.14	8.44	9.14	10.14	11.14	11.43	12.14	12.43	13.16	13.16	13.44	13.46	13.46	14.14
Okarben Kirche																	13.48		
- Bahnhof																	13.49		
Burg-Gräfenrode Bindweidring	5.31	6.04	6.43	7.14	7.43	8.17	8.47	9.17	10.17	11.17	11.46	12.17	12.46	13.19	13.19		13.49	13.49	14.17
- Berliner Straße	5.32	6.05	6.44	7.15	7.44	8.18	8.48	9.18	10.18	11.18	11.47	12.18	12.47	13.20	13.20		13.50	13.50	14.18
- Friedhof	5.33	6.06	6.45	7.16	7.45	8.19	8.49	9.19	10.19	11.19	11.48	12.19	12.48	13.21	13.21		13.51	13.51	14.19
Ilbenstadt Burg-Gräfenröder Straße	5.36		6.48	7.19		8.22				11.22		12.22		13.24	13.24		13.54	13.54	
- Friedberger Straße	5.37		6.49	7.20		8.23				11.23		12.23		13.25	13.25		13.55	13.55	
Assenheim Schule				7.24		8.27				11.27		12.27		13.29	13.29		13.59	13.59	
- Schulsteg	5.41		6.53			8.28				11.28		12.28		13.30	13.30		14.00	14.00	
- Schloss	5.42		6.54			8.29				11.29		12.29		13.31	13.31		14.01	14.01	
- Bruchenbrücker Straße	5.43		6.55			8.30				11.30		12.30		13.32	13.32		14.02	14.02	
Bruchenbrücken Friedhof										11.33		12.33		13.35	13.35				
- Bahnhof										11.34		12.34		13.36	13.36				
- Kindergarten										11.35		12.35		13.37	13.37				
- Mitte	5.46		6.58			8.33											14.05	14.05	
- Görbelheimer Mühle	5.48		7.00			8.35				11.37		12.37		13.39	13.39		14.07	14.07	
Fauerbach Friedhof	5.50		7.02			8.37				11.39		12.39		13.41	13.41		14.09	14.09	
Friedberg Freseniusstraße	5.53					8.40				11.42		12.42					14.12	14.12	
- Pflingstweide	5.54					8.41				11.43		12.43					14.13	14.13	
- Straßenmeisterei	5.56					8.43				11.45		12.45					14.15	14.15	
- Frankfurter Straße	5.58					8.45				11.47		12.47					14.17	14.17	
- Im Krämer	5.59					8.46				11.48		12.48					14.18	14.18	
- Karlsbader Straße	6.01					8.48				11.50		12.50					14.20	14.20	
- Bahnhof	6.02		7.06			8.49				11.51		12.51		13.45	13.45		14.21	14.21	

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Fahrtnummer	040	042	044	046	048	050	052	054	056	058	060	062	064						
Groß-Karben Bahnhof	14.35	15.05	15.35	16.05	16.35	17.05	17.35	18.05	18.35	19.05	19.35	20.05	20.35						
Klein-Karben Kino	14.36	15.06	15.36	16.06	16.36	17.06	17.36												
- Robert-Bosch-Straße	14.37	15.07	15.37	16.07	16.37	17.07	17.37												
Groß-Karben Bürgerzentrum	14.38	15.08	15.38	16.08	16.38	17.08	17.38	18.07	18.37	19.07	19.37	20.07	20.37						
- Hessenring	14.39	15.09	15.39	16.09	16.39	17.09	17.39	18.08	18.38	19.08	19.38	20.08	20.38						
- Friedhof	14.41	15.11	15.41	16.11	16.41	17.11	17.41	18.10	18.40	19.10	19.40	20.10	20.40						
- Schloss	14.42	15.12	15.42	16.12	16.42	17.12	17.42	18.11	18.41	19.11	19.41	20.11	20.41						
- Ludwigstraße	14.43	15.13	15.43	16.13	16.43	17.13	17.43	18.12	18.42	19.12	19.42	20.12	20.42						
- Weißer Stein	14.44	15.14	15.44	16.14	16.44	17.14	17.44	18.13	18.43	19.13	19.43	20.13	20.43						
Burg-Gräfenrode Bindweidring	14.47	15.17	15.47	16.17	16.47	17.17	17.47	18.16	18.46	19.16	19.46	20.16	20.46						
- Berliner Straße	14.48	15.18	15.48	16.18	16.48	17.18	17.48	18.17	18.47	19.17	19.47	20.17	20.47						
- Friedhof	14.49	15.19	15.49	16.19	16.49	17.19	17.49	18.18	18.48	19.18	19.48	20.18	20.48						
Ilbenstadt Burg-Gräfenroder Straße	15.22	15.52	16.22	16.52	17.22			18.21											
- Friedberger Straße	15.23	15.53	16.23	16.53	17.23			18.22											
Assenheim Schule	15.27	15.57	16.27																
- Schulsteg	15.28	15.58	16.28	16.57	17.27			18.26											
- Schloss	15.29	15.59	16.29	16.58	17.28			18.27											
- Bruchenbrücker Straße	15.30	16.00	16.30	16.59	17.29			18.28											
Bruchenbrücken Mitte	15.33	16.03	16.33	17.02	17.32			18.31											
- Görbelheimer Mühle	15.35	16.05	16.35	17.04	17.34			18.33											
Fauerbach Friedhof	15.37	16.07	16.37	17.06	17.36			18.35											
Friedberg Freseniusstraße		16.10	16.40	17.09				18.38											
- Pflingstweide		16.11	16.41	17.10				18.39											
- Straßenmeisterei		16.13	16.43	17.12				18.41											
- Frankfurter Straße		16.15	16.45	17.14				18.43											
- Im Krämer		16.16	16.46	17.15				18.44											
- Karlsbader Straße		16.18	16.48	17.17				18.46											
- Bahnhof		15.41	16.19	16.49	17.18	17.40		18.47											

Samstag

Sonn- und Feiertag

	Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
	Hinweise																		
	Fahrtnummer	066	068	070	072	074	076	078	080	082	084	086	088	090	092	094	096	098	
Groß-Karben Bahnhof		6.32	7.31	8.01	8.32	9.31	10.02	11.01	11.32	12.32	13.32	14.32	16.02	17.02	8.32	11.32	14.32	17.32	
Klein-Karben Kino		6.33	7.32	8.02	8.33	9.32	10.03	11.02	11.33	12.33	13.33	14.33	16.03	17.03	8.33	11.33	14.33	17.33	
- Robert-Bosch-Straße		6.34	7.33	8.03	8.34	9.33	10.04	11.03	11.34	12.34	13.34	14.34	16.04	17.04	8.34	11.34	14.34	17.34	
Groß-Karben Bürgerzentrum		6.35	7.34	8.04	8.35	9.34	10.05	11.04	11.35	12.35	13.35	14.35	16.05	17.05	8.35	11.35	14.35	17.35	
- Hessenring		6.36	7.35	8.05	8.36	9.35	10.06	11.05	11.36	12.36	13.36	14.36	16.06	17.06	8.36	11.36	14.36	17.36	
- Friedhof		6.37	7.36	8.06	8.37	9.36	10.07	11.06	11.37	12.37	13.37	14.37	16.07	17.07	8.37	11.37	14.37	17.37	
- Schloss		6.38	7.37	8.07	8.38	9.37	10.08	11.07	11.38	12.38	13.38	14.38	16.08	17.08	8.38	11.38	14.38	17.38	
- Ludwigstraße		6.39	7.38	8.08	8.39	9.38	10.09	11.08	11.39	12.39	13.39	14.39	16.09	17.09	8.39	11.39	14.39	17.39	
- Weißer Stein		6.40	7.39	8.09	8.40	9.39	10.10	11.09	11.40	12.40	13.40	14.40	16.10	17.10	8.40	11.40	14.40	17.40	
Burg-Gräfenrode Bindweidring		6.42	7.41	8.11	8.42	9.41	10.12	11.11	11.42	12.42	13.42	14.42	16.12	17.12	8.42	11.42	14.42	17.42	
- Berliner Straße		6.43	7.42	8.12	8.43	9.42	10.13	11.12	11.43	12.43	13.43	14.43	16.13	17.13	8.43	11.43	14.43	17.43	
- Friedhof		6.44	7.43	8.13	8.44	9.43	10.14	11.13	11.44	12.44	13.44	14.44	16.14	17.14	8.44	11.44	14.44	17.44	

Fahrtenangebot Karben (ohne Bedarfsverkehr)														
Fahrtenangebot Orts-/Stadtteil - Kernstadt														
Gemeinde/Ortsteil	Starthaltestelle	Zielhaltestelle	Linie	Anzahl Fahrtenpaare										
				Mo-Fr			Sa			So				
				Fahrten- paare Linie	Fahrten- paare Summe	Vorgabe	Fahrten- paare Linie	Fahrten- paare Summe	Vorgabe	Fahrten- paare Linie	Fahrten- paare Summe	Vorgabe		
Groß-Karben (Kernstadt)														
Burg-Gräfenrode	Friedhof	Groß-Karben Bürgerzentrum	FB-07	27	27	16		13	13	10		4	4	6
Klein-Karben	Kirchgasse	Groß-Karben Bürgerzentrum	FB-74	32	32	32		12	12	18		5	5	8
Kloppenheim*	Taunusstraße	Groß-Karben Bahnhof	FB-73	0	0	32		0	0	18		0	0	8
Okarben	Berufsbildungswerk	Groß-Karben Bahnhof	FB-73	32	32	16		10	10	10		4	4	6
	Bahnhof		S6	44	44		41	41		41	41			
Petterweil	Alte Heerstraße	Groß-Karben Bahnhof	FB-73	32	32	16		10	10	10		4	4	6
Rendel	Altes Rathaus	Groß-Karben Bürgerzentrum	FB-74	32	32	16		12	12	10		5	5	6
Fahrtenangebot Orts-/Stadtteil - Kernstadt														
Groß-Karben	Bahnhof	Bad Vilbel Bahnhof	S6	70	70	32		41	41	18		41	41	18

*Anmerkung: Bahnhof Groß-Karben befindet sich in zumutbarer Entfernung von Kloppenheim



Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

FB-72

**Friedberg → Bruchenbrücken → Assenheim →
Ilbenstadt → Burg-Gräfenrode → Karben**



Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Fahrzeug Verkehrsbeschränkungen Fahrtnummer	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	VG	VSÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	VSÜ
	001	003	005	007	009	011	013	S	F	S	S	S	F	S	F	S	S	S	S	S
Friedberg Bahnhof			5.50			6.38		7.10	7.10			7.50	7.50					9.07		
- Karlsbader Straße			5.52			6.40		7.12	7.12			7.52	7.52					9.09		
- Mainzer-Tor-Weg			5.54			6.42		7.14	7.14			7.54	7.54					9.11		
- Frankfurter Straße			5.56			6.44		7.16	7.16			7.56	7.56					9.13		
- Straßenmeisterei			5.58			6.46		7.18	7.18			7.58	7.58					9.15		
- Pfingstweide			6.00			6.48		7.20	7.20			8.00	8.00					9.17		
- Freseniusstraße			6.01			6.49		7.21	7.21			8.01	8.01					9.18		
Fauerbach Friedhof			6.04			6.52		7.24	7.24			8.04	8.04					9.21		
Bruchenbrücken Görbelheimer Mühle			6.06			6.54		7.26	7.26			8.06	8.06					9.23		
- Kindergarten			6.08					7.28	7.28			8.08	8.08							
- Bahnhof			6.09		6.16			7.29	7.29			8.09	8.09							11.24
- Friedhof					6.17			7.30	7.30			8.10	8.10							11.25
- Mitte						6.56												9.25		
Assenheim Bruchenbrücker Straße					6.20	6.59		7.33	7.33			8.13	8.13					9.28		11.28
- Schloss					6.21	7.00		7.34	7.34			8.14	8.14					9.29		11.29
- Schulsteg					6.22	7.01		7.35	7.35			8.15	8.15					9.30		11.30
- Schule								7.36	7.36			8.16	8.16					9.31		11.31
Ilbenstadt Friedberger Straße					6.26	7.05		7.40	7.40			8.20	8.20					9.35		11.35
- Burg-Gräfenröder Straße					6.27	7.06		7.41	7.41			8.21	8.21					9.36		11.36
Burg-Gräfenrode Friedhof	5.06	5.37		6.08	6.30	7.09	7.25	7.44	7.44		7.46	8.24	8.24	8.25	9.09	9.39	10.39	11.09	11.39	
- Berliner Straße	5.07	5.38		6.09	6.31	7.10	7.26	7.45	7.45		7.47	8.25	8.25	8.26	9.10	9.40	10.40	11.10	11.40	
- Bindweidring	5.08	5.39		6.10	6.32	7.11	7.27	7.46	7.46		7.48	8.26	8.26	8.27	9.11	9.41	10.41	11.11	11.41	
Okarben Bahnhof										7.52										
- Kirche										7.54		7.54								
Groß-Karben Weißer Stein	5.11	5.42		6.13	6.35	7.14	7.30	7.49	7.49		7.59	8.29	8.29	8.30	9.14	9.44	10.44	11.14	11.44	
- Ludwigstraße	5.12	5.43		6.14	6.36	7.15	7.31	7.50	7.50		8.00	8.30	8.30	8.31	9.15	9.45	10.45	11.15	11.45	
- Schloss	5.13	5.44		6.15	6.37	7.16		7.51				8.31			9.16	9.46	10.46	11.16	11.46	
- Friedhof	5.14	5.45		6.16	6.38	7.17		7.52				8.32			9.17	9.47	10.47	11.17	11.47	
- Gesamtschule							7.33		7.52		7.59	8.02		8.32	8.33					
- Weingartenstraße									7.54					8.34						
- Hessenring	5.15	5.46		6.17	6.39	7.18		7.53	7.55			8.33	8.35		9.18	9.48	10.48	11.18	11.48	
- Bürgerzentrum	5.16	5.47		6.18	6.40	7.19		7.54	7.56			8.34	8.36		9.19	9.49	10.49	11.19	11.49	
Klein-Karben Robert-Bosch-Straße				6.20	6.42	7.21		7.56	7.58			8.36	8.38		9.21	9.51	10.51	11.21	11.51	
- Kino															9.22	9.52	10.52	11.22	11.52	
Groß-Karben Bahnhof	5.19	5.50		6.22	6.44	7.23		7.58	8.00			8.38	8.40							
- Bahnhof															9.24	9.54	10.54	11.24	11.54	

Montag - Freitag

		Verkehr																	
Fahrzeug		VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen		S	S																
Fahrtnummer		039	041	043	045	047	049	051	053	055	057	059	061	063	065	067	069	071	
Friedberg Bahnhof			11.57		12.55	13.48	14.28			15.48	16.28	16.50	17.28	17.48		18.48			
- Karlsbader Straße			11.59			13.50				15.50				17.50					
- Mainzer-Tor-Weg			12.01			13.52				15.52				17.52					
- Frankfurter Straße			12.03			13.54				15.54				17.54					
- Straßenmeisterei			12.05			13.56				15.56				17.56					
- Pfingstweide			12.07			13.58				15.58				17.58					
- Freseniusstraße			12.08			13.59				15.59				17.59					
Fauerbach Friedhof			12.11		12.59	14.02	14.32			16.02	16.32	16.54	17.32	18.02		18.52			
Bruchenbrücken Görbelheimer Mühle			12.13		13.01	14.04	14.34			16.04	16.34	16.56	17.34	18.04		18.54			
- Mitte			12.15		13.03	14.06	14.36			16.06	16.36	16.58	17.36	18.06		18.56			
Assenheim Bruchenbrücker Straße			12.18		13.06	14.09	14.39			16.09	16.39	17.01	17.39	18.09		18.59			
- Schloss			12.19		13.07	14.10	14.40			16.10	16.40	17.02	17.40	18.10		19.00			
- Schulsteg			12.20		13.08	14.11	14.41			16.11	16.41	17.03	17.41	18.11		19.01			
Schule			12.21		13.09	14.12	14.42			16.12									
Ilbenstadt Friedberger Straße			12.25		13.13	14.16	14.46			16.16	16.45	17.07	17.45	18.15		19.05			
- Burg-Gräfenröder Straße			12.26		13.14	14.17	14.47			16.17	16.46	17.08	17.46	18.16		19.06			
Burg-Gräfenröder Friedhof		12.09	12.29	12.50	13.17	14.20	14.50	15.09	15.39	16.20	16.49	17.11	17.49	18.19	18.39	19.09	19.39	20.09	
- Berliner Straße		12.10	12.30	12.51	13.18	14.21	14.51	15.10	15.40	16.21	16.50	17.12	17.50	18.20	18.40	19.10	19.40	20.10	
- Bindweidring		12.11	12.31	12.52	13.19	14.22	14.52	15.11	15.41	16.22	16.51	17.13	17.51	18.21	18.41	19.11	19.41	20.11	
Groß-Karben Weißer Stein		12.14	12.34	12.55	13.22	14.25	14.55	15.14	15.44	16.25	16.54	17.16	17.54	18.24	18.44	19.14	19.44	20.14	
- Ludwigstraße		12.15	12.35	12.56	13.23	14.26	14.56	15.15	15.45	16.26	16.55	17.17	17.55	18.25	18.45	19.15	19.45	20.15	
- Schloss		12.16	12.36	12.57	13.24	14.27	14.57	15.16	15.46	16.27	16.56	17.18	17.56	18.26	18.46	19.16	19.46	20.16	
- Friedhof		12.17	12.37	12.58	13.25	14.28	14.58	15.17	15.47	16.28	16.57	17.19	17.57	18.27	18.47	19.17	19.47	20.17	
- Hessenring		12.18	12.38	12.59	13.26	14.29	14.59	15.18	15.48	16.29	16.58	17.20	17.58	18.28	18.48	19.18	19.48	20.18	
- Bürgerzentrum		12.19	12.39	13.00	13.27	14.30	15.00	15.19	15.49	16.30	16.59	17.21	17.59	18.29	18.49	19.19	19.49	20.19	
Klein-Karben Robert-Bosch-Straße		12.21	12.41	13.02	13.29	14.32	15.02	15.21	15.51										
- Kino		12.22	12.42	13.03	13.30	14.33	15.03	15.22	15.52										
Groß-Karben Bahnhof										16.33	17.02	17.24	18.02	18.32	18.52	19.21	19.51	20.21	
- Bahnhof		12.24	12.44	13.05	13.32	14.35	15.05	15.24	15.54										

Samstag

[illegible]**Sonn- und Feiertag**

SU	SU	SU	SU
91	91	91	91
099	0101	0103	0105
8.09	11.09	14.09	17.09
8.10	11.10	14.10	17.10
8.11	11.11	14.11	17.11
8.13	11.13	14.13	17.13
8.14	11.14	14.14	17.14
8.15	11.15	14.15	17.15
8.16	11.16	14.16	17.16
8.17	11.17	14.17	17.17
8.18	11.18	14.18	17.18
8.19	11.19	14.19	17.19
8.21	11.21	14.21	17.21

S = an Schultagen, nicht am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

F = in den Ferien, auch am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

12 = nicht am 24. und 31.12.

91 = nicht am 09.07.2017 (wegen Ironman)

- Verlegung der Haltestelle Klein-Karben Kino:

007 - 025 (ohne 013,019,021) unveränderter Linienweg
029 - 053 weiterhin via "Kino" mit längeren Linienweg

Bürgerzentrum via Kino: +2' und ca. 800m

Robert-Bosch via Kino: +1' und ca. 450m

Ausschreibung - Stand 23.03.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-72 Karben → Burg-Gräfenrode**Montag - Freitag**

Fahrzeug	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚
Fahrtnummer	302	304	306	308	310	312	314	316	318
Groß-Karben Bahnhof	21.00	21.30	22.00	22.30	23.00	23.30	0.00	0.30	1.30
Klein-Karben Kino	21.01	21.31	22.01	22.31	23.01	23.31	0.01	0.31	1.31
Groß-Karben Bürgerzentrum	21.02	21.32	22.02	22.32	23.02	23.32	0.02	0.32	1.32
- Hessenring	21.03	21.33	22.03	22.33	23.03	23.33	0.03	0.33	1.33
- Friedhof	21.04	21.34	22.04	22.34	23.04	23.34	0.04	0.34	1.34
- Schloss	21.05	21.35	22.05	22.35	23.05	23.35	0.05	0.35	1.35
- Ludwigstraße	21.06	21.36	22.06	22.36	23.06	23.36	0.06	0.36	1.36
- Weißer Stein	21.07	21.37	22.07	22.37	23.07	23.37	0.07	0.37	1.37
Burg-Gräfenrode Bindweiding	21.09	21.39	22.09	22.39	23.09	23.39	0.09	0.39	1.39
- Berliner Straße	21.10	21.40	22.10	22.40	23.10	23.40	0.10	0.40	1.40
- Friedhof	21.11	21.41	22.11	22.41	23.11	23.41	0.11	0.41	1.41

Samstag

Fahrzeug	ALT	ALT	ALT	ALT	AST	AST	AST	AST	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚
Fahrtnummer	602	604	606	608	610	612	614	616	618	620
Groß-Karben Bahnhof	18.00	18.30	19.00	19.30	20.30	21.30	22.30	23.30	0.30	1.30
Klein-Karben Kino	18.01	18.31	19.01	19.31	20.31	21.31	22.31	23.31	0.31	1.31
Groß-Karben Bürgerzentrum	18.02	18.32	19.02	19.32	20.32	21.32	22.32	23.32	0.32	1.32
- Hessenring	18.03	18.33	19.03	19.33	20.33	21.33	22.33	23.33	0.33	1.33
- Friedhof	18.04	18.34	19.04	19.34	20.34	21.34	22.34	23.34	0.34	1.34
- Schloss	18.05	18.35	19.05	19.35	20.35	21.35	22.35	23.35	0.35	1.35
- Ludwigstraße	18.06	18.36	19.06	19.36	20.36	21.36	22.36	23.36	0.36	1.36
- Weißer Stein	18.07	18.37	19.07	19.37	20.37	21.37	22.37	23.37	0.37	1.37
Burg-Gräfenrode Bindweiding	18.09	18.39	19.09	19.39	20.39	21.39	22.39	23.39	0.39	1.39
- Berliner Straße	18.10	18.40	19.10	19.40	20.40	21.40	22.40	23.40	0.40	1.40
- Friedhof	18.11	18.41	19.11	19.41	20.41	21.41	22.41	23.41	0.41	1.41

Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	ALT	AST	AST	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚	⌚	⌚	⌚
Fahrtnummer	702	704	706	708	710
Groß-Karben Bahnhof	19.30	20.30	21.30	22.30	23.30
Klein-Karben Kino	19.31	20.31	21.31	22.31	23.31
Groß-Karben Bürgerzentrum	19.32	20.32	21.32	22.32	23.32
- Hessenring	19.33	20.33	21.33	22.33	23.33
- Friedhof	19.34	20.34	21.34	22.34	23.34
- Schloss	19.35	20.35	21.35	22.35	23.35
- Ludwigstraße	19.36	20.36	21.36	22.36	23.36
- Weißer Stein	19.37	20.37	21.37	22.37	23.37
Burg-Gräfenrode Bindweiding	19.39	20.39	21.39	22.39	23.39
- Berliner Straße	19.40	20.40	21.40	22.40	23.40
- Friedhof	19.41	20.41	21.41	22.41	23.41

⌚ = nicht am 24. und 31.12.

⌚ = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Ausschreibung - Stand 23.03.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-72 Burg-Gräfenrode → Karben**Montag - Freitag**

Fahrzeug	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚
Fahrtnummer	301	303
Burg-Gräfenrode Friedhof	22.13	0.13
- Berliner Straße	22.14	0.14
- Bindweiding	22.15	0.15
Groß-Karben Weißer Stein	22.17	0.17
- Ludwigstraße	22.18	0.18
- Schloss	22.19	0.19
- Friedhof	22.20	0.20
- Hessenring	22.21	0.21
- Bürgerzentrum	22.22	0.22
Klein-Karben Kino	22.23	0.23
Groß-Karben Bahnhof	22.24	0.24

Samstag

Fahrzeug	ALT	AST	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚	⌚	⌚
Fahrtnummer	601	603	605	607
Burg-Gräfenrode Friedhof	19.13	21.13	23.13	1.13
- Berliner Straße	19.14	21.14	23.14	1.14
- Bindweiding	19.15	21.15	23.15	1.15
Groß-Karben Weißer Stein	19.17	21.17	23.17	1.17
- Ludwigstraße	19.18	21.18	23.18	1.18
- Schloss	19.19	21.19	23.19	1.19
- Friedhof	19.20	21.20	23.20	1.20
- Hessenring	19.21	21.21	23.21	1.21
- Bürgerzentrum	19.22	21.22	23.22	1.22
Klein-Karben Kino	19.23	21.23	23.23	1.23
Groß-Karben Bahnhof	19.24	21.24	23.24	1.24

Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	ALT	AST	AST
Hinweise	⌚	⌚	⌚
Fahrtnummer	701	703	705
Burg-Gräfenrode Friedhof	19.13	21.13	23.13
- Berliner Straße	19.14	21.14	23.14
- Bindweiding	19.15	21.15	23.15
Groß-Karben Weißer Stein	19.17	21.17	23.17
- Ludwigstraße	19.18	21.18	23.18
- Schloss	19.19	21.19	23.19
- Friedhof	19.20	21.20	23.20
- Hessenring	19.21	21.21	23.21
- Bürgerzentrum	19.22	21.22	23.22
Klein-Karben Kino	19.23	21.23	23.23
Groß-Karben Bahnhof	19.24	21.24	23.24

⌚ = nicht am 24. und 31.12.

⌚ = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag


FB-73 (Rosbach v.d.H. →) Petterweil → Karben


Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	VSÜ	VSÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	002	006	012	014	016	020	022	024	028	030	034	038	042	044	046	050	052	054	058
Nieder-Rosbach Bahnhof						7.20			8.20										
Ober-Rosbach Raiffeisenstraße						7.23			8.23										
- Die Sang						7.24			8.24										
- Homburger Straße						7.25			8.25										
- Marktplatz						7.27			8.27										
- Friedberger Straße						7.28			8.28										
Nieder-Rosbach Bahnhof						7.32			8.32				11.56					13.12	
- Rodheimer Straße						7.33			8.33				11.57					13.13	
- Hessenring						7.34			8.34				11.58					13.14	
- Harbmühle						7.36			8.36				12.00					13.16	
Rodheim Rosbacher Straße						7.38			8.38				12.02					13.18	
- Erich-Kästner-Schule						7.40			8.40				11.49	12.04		12.40		13.20	
Petterweil Friedhof	5.14	6.14	6.52	7.12	7.34	7.44	7.52	8.14	8.44	9.14	10.14	11.14	11.53	12.08	12.14	12.44	13.14	13.24	14.14
- Alte Heerstraße	5.15	6.15	6.53	7.13	7.35	7.45	7.53	8.15	8.45	9.15	10.15	11.15	11.54	12.09	12.15	12.45	13.15	13.25	14.15
- Sporthalle	5.16	6.16	6.54	7.14	7.36	7.46	7.54	8.16	8.46	9.16	10.16	11.16	11.55	12.10	12.16	12.46	13.16	13.26	14.16
- Riedmühle	5.17	6.17	6.55	7.15	7.37	7.47	7.55	8.17	8.47	9.17	10.17	11.17		12.11	12.17		13.17	13.27	14.17
Okarben Neumühle	5.18	6.18	6.56	7.16	7.38	7.48	7.56	8.18	8.48	9.18	10.18	11.18		12.12	12.18		13.18	13.28	14.18
- Berufsbildungswerk	5.19	6.19	6.57	7.17	7.39	7.49	7.57	8.19	8.49	9.19	10.19	11.19		12.13	12.19		13.19	13.29	14.19
Kloppenheim Frankfurter Straße					7.42														
- Taunusstraße					7.43														
Groß-Karben Bahnhof	5.23	6.23	7.01	7.21	7.47		8.01	8.23	8.53	9.23	10.23	11.23		12.17	12.23		13.23	13.33	14.23
- Gesamtschule					7.54		8.08												
- Gesamtschule						7.58													

Montag - Freitag
Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	F	S									
Hinweise														
Fahrtnummer	060	064	066	070	072	076	080	084	088	090	110	112	114	116
Nieder-Rosbach Bahnhof					16.02									
- Rodheimer Straße					16.03									
- Hessenring					16.04									
- Harbmühle					16.06									
Rodheim Rosbacher Straße					16.08									
- Erich-Kästner-Schule	14.40		15.40		16.10									
Petterweil Friedhof	14.44	15.14	15.44	16.14	16.14	17.16	18.16	19.16	20.16	20.46	9.14	11.14	14.14	16.14
- Alte Heerstraße	14.45	15.15	15.45	16.15	16.15	17.17	18.17	19.17	20.17	20.47	9.15	11.15	14.15	16.15
- Sporthalle	14.46	15.16	15.46	16.16	16.16	17.18	18.18	19.18	20.18	20.48	9.16	11.16	14.16	16.16
- Riedmühle		15.17		16.17	16.17	17.19	18.19	19.19	20.19	20.49	9.17	11.17	14.17	16.17
Okarben Neumühle		15.18		16.18	16.18	17.20	18.20	19.20	20.20	20.50	9.18	11.18	14.18	16.18
- Berufsbildungswerk		15.19		16.19	16.19	17.21	18.21	19.21	20.21	20.51	9.19	11.19	14.19	16.19
Groß-Karben Bahnhof		15.23		16.23	16.23	17.25	18.25	19.25	20.25	20.55	9.23	11.23	14.23	16.23

S = an Schultagen, nicht am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

F = in den Ferien, auch am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

☐ = fährt nicht am Ironman (ein Sonntag im Jahr)

Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag


FB-73 Karben → Petterweil (→ Rosbach v.d.H.)


Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S		S	F	S	S				S		S		S		S		S	S
Hinweise																		S	S
Fahrtnummer	001	007	009	013	015	017	021	027	031	035	037	041	043	047	049	051	053	057	061
Groß-Karben Gesamtschule																13.40			
- Bahnhof	5.34	6.32	6.57	7.35	7.35		8.34	9.34	10.34	11.22	11.34	12.22	12.34	13.07	13.34	13.50	13.54	14.34	15.26
Okarben Berufsbildungswerk	5.38	6.36	7.01	7.39	7.39		8.38	9.38	10.38	11.26	11.38	12.26	12.38	13.11	13.38	13.54	13.58	14.38	15.30
- Neumühle	5.39	6.37	7.02	7.40	7.40		8.39	9.39	10.39	11.27	11.39	12.27	12.39	13.12	13.39	13.55	13.59	14.39	15.31
Pettenweil Riedmühle	5.40	6.38	7.03	7.41	7.41		8.40	9.40	10.40	11.28	11.40	12.28	12.40	13.13	13.40	13.56	14.00	14.40	15.32
- Sporthalle	5.41	6.39	7.04	7.42	7.42	8.21	8.41	9.41	10.41	11.29	11.41	12.29	12.41	13.14	13.41	13.57	14.01	14.41	15.33
- Alte Heerstraße	5.42	6.40	7.05	7.43	7.43	8.22	8.42	9.42	10.42	11.30	11.42	12.30	12.42	13.15	13.42	13.58	14.02	14.42	15.34
- Friedhof	5.43	6.41	7.06	7.44	7.44	8.23	8.43	9.43	10.43	11.31	11.43	12.31	12.43	13.16	13.43	13.59	14.03	14.43	15.35
Rodheim Erich-Kästner-Schule			7.10		7.48	8.27				11.35		12.35		13.20					15.39
- Rosbacher Straße			7.12		7.50					11.37		12.37		13.22					15.41
Nieder-Rosbach Harbmühle			7.14		7.52					11.39		12.39		13.24					15.43
- Hessenring			7.16		7.54					11.41		12.41		13.26					15.45
- Rodheimer Straße			7.17		7.55					11.42		12.42		13.27					15.46
- Bahnhof			7.19		7.57					11.44		12.44		13.29					15.48
Ober-Rosbach Raiffeisenstraße										11.47		12.47		13.32					15.51
- Die Sang										11.48		12.48		13.33					15.52
- Homburger Straße										11.49		12.49		13.34					15.53
- Marktplatz										11.51		12.51		13.36					15.55
- Friedberger Straße										11.52		12.52		13.37					15.56
Nieder-Rosbach Bahnhof										11.56		12.56		13.41					16.00

Montag - Freitag
Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Hinweise											
Fahrtnummer	063	067	069	073	077	081	085	087	111	113	115
Groß-Karben Bahnhof	15.34	16.16	16.36	17.36	18.36	19.36	20.36	21.06	10.34	15.34	17.34
Okarben Berufsbildungswerk	15.38	16.20	16.40	17.40	18.40	19.40	20.40	21.10	10.37	15.37	17.37
- Neumühle	15.39	16.21	16.41	17.41	18.41	19.41	20.41	21.11	10.38	15.38	17.38
Petterweil Riedmühle	15.40	16.22	16.42	17.42	18.42	19.42	20.42	21.12	10.39	15.39	17.39
- Sporthalle	15.41	16.23	16.43	17.43	18.43	19.43	20.43	21.13	10.40	15.40	17.40
- Alte Heerstraße	15.42	16.24	16.44	17.44	18.44	19.44	20.44	21.14	10.41	15.41	17.41
- Friedhof	15.43	16.25	16.45	17.45	18.45	19.45	20.45	21.15	10.42	15.42	17.42

S = an Schultagen, nicht am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

F = in den Ferien, auch am 27.02., 26.05. und 16.06.2017

91 = fährt nicht am Ironman (ein Sonntag im Jahr)

74 = kommt von Linie FB-74

Ausschreibung - Stand 28.04.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-73 Petterweil → Karben

	Montag - Freitag		Samstag		Sonn- und Feiertag		
	AST	AST	AST	AST	ALT	AST	AST
	Fahrzeug	AST	Fahrzeug	AST	ALT	AST	AST
Hinweise	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎
Fahrtnummer	302	304	602	604	702	704	706
Petterweil Friedhof	22.15	0.15	22.15	1.15	19.15	21.15	23.15
- Alte Heerstraße	22.16	0.16	22.16	1.16	19.16	21.16	23.16
- Sporthalle	22.16	0.16	22.16	1.16	19.16	21.16	23.16
- Riedmühle	22.17	0.17	22.17	1.17	19.17	21.17	23.17
Okarben Neumühle	22.18	0.18	22.18	1.18	19.18	21.18	23.18
- Berufsbildungswerk	22.18	0.18	22.18	1.18	19.18	21.18	23.18
Kloppenheim Frankfurter Straße	22.19	0.19	22.19	1.19	19.19	21.19	23.19
- Taunusstraße	22.20	0.20	22.20	1.20	19.20	21.20	23.20
Groß-Karben Bahnhof	22.23	0.23	22.23	1.23	19.23	21.23	23.23

☎ = nicht am 24. und 31.12.

☎ = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Ausschreibung - Stand 28.04.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-73 Karben → Petterweil

	Montag - Freitag								Samstag					
	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST
	Fahrzeug	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST
Hinweise	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎	☎
Fahrtnummer	301	303	305	307	309	311	313	315	601	603	605	607	609	611
Groß-Karben Bahnhof	21.30	22.00	22.30	23.00	23.30	0.00	0.30	1.30	20.30	21.30	22.30	23.30	0.30	1.30
Kloppenheim Frankfurter Straße	21.33	22.03	22.33	23.03	23.33	0.03	0.33	1.33	20.33	21.33	22.33	23.33	0.33	1.33
- Taunusstraße	21.34	22.04	22.34	23.04	23.34	0.04	0.34	1.34	20.34	21.34	22.34	23.34	0.34	1.34
Okarben Berufsbildungswerk	21.35	22.05	22.35	23.05	23.35	0.05	0.35	1.35	20.35	21.35	22.35	23.35	0.35	1.35
- Neumühle	21.35	22.05	22.35	23.05	23.35	0.05	0.35	1.35	20.35	21.35	22.35	23.35	0.35	1.35
Petterweil Riedmühle	21.36	22.06	22.36	23.06	23.36	0.06	0.36	1.36	20.36	21.36	22.36	23.36	0.36	1.36
- Sporthalle	21.37	22.07	22.37	23.07	23.37	0.07	0.37	1.37	20.37	21.37	22.37	23.37	0.37	1.37
- Alte Heerstraße	21.37	22.07	22.37	23.07	23.37	0.07	0.37	1.37	20.37	21.37	22.37	23.37	0.37	1.37
- Friedhof	21.38	22.08	22.38	23.08	23.38	0.08	0.38	1.38	20.38	21.38	22.38	23.38	0.38	1.38

Sonn- und Feiertag

	ALT	ALT	AST	AST	AST	AST
	ALT	ALT	AST	AST	AST	AST
	Fahrzeug	ALT	ALT	AST	AST	AST
Hinweise	☎	☎	☎	☎	☎	☎
Fahrtnummer	701	703	705	707	709	711
Groß-Karben Bahnhof	18.30	19.30	20.30	21.30	22.30	23.30
Kloppenheim Frankfurter Straße	18.33	19.33	20.33	21.33	22.33	23.33
- Taunusstraße	18.34	19.34	20.34	21.34	22.34	23.34
Okarben Berufsbildungswerk	18.35	19.35	20.35	21.35	22.35	23.35
- Neumühle	18.35	19.35	20.35	21.35	22.35	23.35
Petterweil Riedmühle	18.36	19.36	20.36	21.36	22.36	23.36
- Sporthalle	18.37	19.37	20.37	21.37	22.37	23.37
- Alte Heerstraße	18.37	19.37	20.37	21.37	22.37	23.37
- Friedhof	18.38	19.38	20.38	21.38	22.38	23.38

☎ = nicht am 24. und 31.12.

☎ = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag


FB-74 (Bad Vilbel → Gronau →) Rendel → Karben


Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	002	004	006	008	010	012	014	016	018	020	022	024	026	028	030	032	034	036	038
Bad Vilbel Bahnhof											7.38								
- Büdinger Straße											7.41								
- Dottenfelder Hof											7.42								
Gronau Vilbeler Straße											7.45								
- Vilbeler Straße																			
- Bahnhof					6.26			7.13	7.28		7.48			8.31	9.02			10.02	
Rendel Scharnhöhe					6.31			7.18	7.33		7.53			8.36	9.05			10.05	
- Gronauer Weg					6.32			7.19	7.34		7.54			8.37	9.06			10.06	
- Dorfelder Straße	5.07	5.37	6.07			6.58	7.01	7.07				7.58	7.58				9.37		10.37
- Fuhrweg	5.08	5.38	6.08			6.59	7.02	7.08				7.59	7.59				9.38		10.38
- Am Hain										7.43				8.29					
- Altes Rathaus	5.09	5.39	6.09	6.34	7.00	7.03	7.09	7.21	7.36	7.44	7.56	8.00	8.00	8.30	8.39	9.08	9.39	10.08	10.39
- Taunusblick	5.10	5.40	6.10	6.35	7.01	7.04	7.10	7.22	7.37	7.45	7.57	8.01	8.01	8.31	8.40	9.09	9.40	10.09	10.40
Klein-Karben Karl-Liebnecht-Straße	5.11	5.41	6.11	6.36	7.02	7.05	7.11	7.23	7.38	7.46	7.58	8.02	8.02	8.32	8.41	9.10	9.41	10.10	10.41
- Kirchgasse	5.12	5.42	6.12	6.37	7.03	7.06	7.12	7.24	7.39	7.47	7.59	8.03	8.03	8.33	8.42	9.11	9.42	10.11	10.42
- Schulstraße	5.13	5.43	6.13	6.38	7.04	7.07	7.13	7.25	7.40	7.48	8.00	8.04	8.04	8.34	8.43	9.12	9.43	10.12	10.43
- Selzerbachschule										7.50				8.36					
Groß-Karben Gesamtschule											8.03		8.07						
- Gartenstraße	5.15	5.45	6.15	6.40	7.06	7.09	7.15	7.27	7.42		8.06	8.06	8.10		8.45	9.14	9.45	10.14	10.45
- Hallenfreizeitbad	5.16	5.46	6.16	6.41	7.07	7.10	7.16	7.28	7.43		8.07	8.07	8.11		8.46	9.15	9.46	10.15	10.46
- Bürgerzentrum	5.17	5.47	6.17	6.42	7.08	7.11	7.17	7.29	7.44		8.08	8.08	8.12		8.47	9.16	9.47	10.16	10.47
Klein-Karben Robert-Bosch-Straße	5.19	5.49	6.19	6.44	7.10	7.13	7.19	7.31	7.46		8.10	8.10	8.14		8.49	9.18	9.49	10.18	10.49
- Kino																9.19	9.50	10.19	10.50
Groß-Karben Bahnhof	5.23	5.53	6.23	6.48	7.14	7.17	7.23	7.35	7.50		8.14	8.14	8.18		8.53				
- Bahnhof																9.22	9.53	10.22	10.53

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	040	042	044	046	048	050	052	054	056	058	060	062	064	066	068	070	072	074	076
Bad Vilbel Bahnhof																			
- Büdinger Straße																			
- Dottenfelder Hof																			
Gronau Vilbeler Straße																			
- Vilbeler Straße	11.02		12.02		13.02						15.02	15.02							
- Bahnhof														15.50		16.52			17.42
Rendel Scharnhöhe	11.05		12.05		13.05						15.05	15.05		15.55		16.57			17.47
- Gronauer Weg	11.06		12.06		13.06						15.06	15.06		15.56		16.58			17.48
- Dorfelder Straße		11.37		12.37		13.28	13.31	14.07		14.34			15.47		16.37		16.58	17.37	
- Fuhrweg		11.38		12.38		13.29	13.32	14.08		14.35			15.48		16.38		16.59	17.38	
- Altes Rathaus	11.08	11.39	12.08	12.39	13.08	13.30	13.33	14.09	14.16	14.36	15.08	15.08	15.49	15.58	16.39	17.00	17.00	17.39	17.50
- Taunusblick	11.09	11.40	12.09	12.40	13.09	13.31	13.34	14.10	14.17	14.37	15.09	15.09	15.50	15.59	16.40	17.01	17.01	17.40	17.51
Klein-Karben Karl-Liebnecht-Straße	11.10	11.41	12.10	12.41	13.10	13.32	13.35	14.11	14.18	14.38	15.10	15.10	15.51	16.00	16.41	17.02	17.02	17.41	17.52
- Kirchgasse	11.11	11.42	12.11	12.42	13.11	13.33	13.36	14.12	14.19	14.39	15.11	15.11	15.52	16.01	16.42	17.03	17.03	17.42	17.53
- Schulstraße	11.12	11.43	12.12	12.43	13.12	13.34	13.37	14.13	14.20	14.40	15.12	15.12	15.53	16.02	16.43	17.04	17.04	17.43	17.54
Groß-Karben Gesamtschule							13.40				15.15		16.05						
- Gartenstraße	11.14	11.45	12.14	12.45	13.14	13.36	13.43	14.15	14.22	14.42	15.14	15.18	15.55	16.08	16.45	17.06	17.06	17.45	17.56
- Hallenfreizeitbad	11.15	11.46	12.15	12.46	13.15	13.37	13.44	14.16	14.23	14.43	15.15	15.19	15.56	16.09	16.46	17.07	17.07	17.46	17.57
- Bürgerzentrum	11.16	11.47	12.16	12.47	13.16	13.38	13.45	14.17	14.24	14.44	15.16	15.20	15.57	16.10	16.47	17.08	17.08	17.47	17.58
Klein-Karben Max-Planck-Straße							13.40	13.47		14.46			15.59			17.10	17.10		
- Dieselstraße/VDO							13.41	13.48		14.47			16.00			17.11	17.11		
- Gewerbegebiet Süd							13.42	13.49		14.48			16.01			17.12	17.12		
- Robert-Bosch-Straße	11.18	11.49	12.18	12.49	13.18	13.43	13.50	14.19	14.26	14.49	15.18	15.22	16.02	16.12	16.49	17.13	17.13	17.49	18.00
- Kino	11.19	11.50	12.19	12.50	13.19	13.44	13.51	14.20	14.27	14.50	15.19	15.23	16.03						
Groß-Karben Bahnhof														16.16	16.53	17.17	17.17	17.53	18.04
- Bahnhof	11.22	11.53	12.22	12.53	13.22	13.47	13.54	14.23	14.30	14.53	15.22	15.26	16.06						

Montag - Freitag
Samstag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	078	080	082	084	086	088	090	092	094	096	098	100	102	104	106	108	110	112	114
Rendel Dorfelder Straße	18.37	19.07	19.37	20.07	20.37	7.13	7.43	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43			
- Fuhrweg	18.38	19.08	19.38	20.08	20.38	7.14	7.44	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44			
- Altes Rathaus	18.39	19.09	19.39	20.09	20.39	7.15	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45			
- Taunusblick	18.40	19.10	19.40	20.10	20.40	7.16	7.46	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46			
Klein-Karben Karl-Liebnecht-Straße	18.41	19.11	19.41	20.11	20.41	7.17	7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47			
- Kirchgasse	18.42	19.12	19.42	20.12	20.42	7.18	7.48	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48			
- Schulstraße	18.43	19.13	19.43	20.13	20.43	7.19	7.49	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49			
Groß-Karben Gartenstraße	18.45	19.15	19.45	20.15	20.45	7.20	7.50	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50			
- Hallenfreizeitbad	18.46	19.16	19.46	20.16	20.46	7.21	7.51	8.51	9.51	10.51	11.51	12.51	13.51	14.51	15.51	16.51			
- Bürgerzentrum	18.47	19.17	19.47	20.17	20.47	7.22	7.52	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52			
Klein-Karben Robert-Bosch-Straße	18.49	19.19	19.49	20.19	20.49														
Groß-Karben Bahnhof	18.53	19.23	19.53	20.23	20.53	7.24	7.54	8.54	9.54	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54			

S = an Schultagen, nicht am 06.05. und 27.05.2016

F = in den Ferien, auch am 06.05. und 27.05.2016

12 = nicht am 24. und 31.12.

12 = fährt weiter auf Linie FB-73

Verlegung Haltestelle Karben "Kino" Nbahnhof

- Fahrten 032 - 064 weiterhin via "Kino" mit längeren Linienweg (+ ca.500m je Fahrt)

- Fahrten 002 - 030 und 066 - 086 unveränderter Linienweg

Robert-Bosch via Kino: ca. 450m

Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag


FB-74 (Bad Vilbel → Gronau →) Rendel → Karben


Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Hinweise	91	91	91	91	91
Fahrtnummer	110	112	114	116	118
Rendel Dorfelder Straße	8.13	10.13	12.13	15.13	17.13
- Fuhrweg	8.14	10.14	12.14	15.14	17.14
- Altes Rathaus	8.15	10.15	12.15	15.15	17.15
- Taunusblick	8.16	10.16	12.16	15.16	17.16
Klein-Karben Karl-Liebnecht-Straße	8.17	10.17	12.17	15.17	17.17
- Kirchgasse	8.18	10.18	12.18	15.18	17.18
- Schulstraße	8.19	10.19	12.19	15.19	17.19
Groß-Karben Gartenstraße	8.20	10.20	12.20	15.20	17.20
- Hallenfreizeitbad	8.21	10.21	12.21	15.21	17.21
- Bürgerzentrum	8.22	10.22	12.22	15.22	17.22
- Bahnhof	8.24	10.24	12.24	15.24	17.24

91 = fährt nicht am Ironman (ein Sonntag im Jahr)

Gültig ab 11.12.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag



FB-74 Karben → Rendel (→ Gronau → Bad Vilbel)



Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	VSÜ	SÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	001	003	005	007	009	011	013	015	017	019	021	023	025	027	029	031	033	035	037
Groß-Karben Bahnhof	5.33	5.53	6.33	6.43	6.53	6.55	7.32	7.54		8.03	8.33	9.03	9.33	10.03	10.33	11.03	11.32	11.32	12.03
Klein-Karben Kino												9.04	9.34	10.04	10.34	11.04	11.33	11.33	12.04
- Robert-Bosch-Straße	5.34	5.54	6.34	6.44	6.54	6.56		7.55		8.04	8.34	9.05	9.35	10.05	10.35	11.05	11.34	11.34	12.05
- Max-Planck-Straße	5.35	5.55	6.35	6.45	6.55														
- Dieselstraße/VDO	5.36	5.56	6.36	6.46	6.56														
- Gewerbegebiet Süd	5.37	5.57	6.37	6.47	6.57														
Groß-Karben Bürgerzentrum	5.38	5.58	6.38	6.48	6.58	6.58	7.35	7.57		8.06	8.36	9.07	9.37	10.07	10.37	11.07	11.36	11.36	12.07
- Hallenfreizeitbad	5.39	5.59	6.39	6.49	6.59	6.59		7.58		8.07	8.37	9.08	9.38	10.08	10.38	11.08	11.37	11.37	12.08
- Gartenstraße	5.40	6.00	6.40	6.50	7.00	7.00		7.59		8.08	8.38	9.09	9.39	10.09	10.39	11.09	11.38	11.38	12.09
- Gesamtschule							7.39												
- Gesamtschule								7.58											
Klein-Karben Selzerbachschule																			
- Schulstraße	5.42	6.02	6.42	6.52	7.02	7.02		8.01	8.01	8.10	8.40	9.11	9.41	10.11	10.41	11.11	11.40	11.42	12.11
- Kirchgasse	5.43	6.03	6.43	6.53	7.03	7.03		8.02	8.02	8.11	8.41	9.12	9.42	10.12	10.42	11.12	11.41	11.43	12.12
- Karl-Liebknecht-Straße	5.44	6.04	6.44	6.54	7.04	7.04		8.03	8.03	8.12	8.42	9.13	9.43	10.13	10.43	11.13	11.42	11.44	12.13
Rendel Taunusblick	5.45	6.05	6.45	6.55	7.05	7.05		8.04	8.04	8.13	8.43	9.14	9.44	10.14	10.44	11.14	11.43	11.45	12.14
- Am Hain																	11.46		
- Altes Rathaus	5.46	6.06	6.46	6.56	7.06	7.06		8.05	8.05	8.14	8.44	9.15	9.45	10.15	10.45	11.15	11.44		12.15
- Fuhrweg	5.47		6.47	6.57						8.15		9.16		10.16		11.16			12.16
- Dorfelder Straße	5.48		6.48	6.58						8.16		9.17		10.17		11.17			12.17
- Gronauer Weg		6.08			7.08	7.08		8.07	8.07		8.46		9.47		10.47		11.46	11.47	
- Scharmühle		6.09			7.09	7.09		8.08	8.08		8.47		9.48		10.48		11.47	11.48	
Gronau Bahnhof		6.12			7.12	7.12		8.11	8.11										
- Vilbeler Straße											8.49		9.50		10.50		11.49	11.50	

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	VSÜ	VSÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Verkehrsbeschränkungen	F	S	F	S	F	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Fahrtnummer	039	041	043	045	047	049	051	053	055	057	059	061	063	065	067	069	071	073	075
Groß-Karben Bahnhof	12.32	12.32	13.03	13.13	13.33		13.33	14.10	14.33	15.03	15.13	15.33	16.03	16.07	16.36	17.06	17.36	18.06	18.36
Klein-Karben Kino	12.33	12.33	13.04	13.14	13.34		13.34	14.11	14.34	15.04	15.14	15.34	16.04	16.08					
- Robert-Bosch-Straße	12.34	12.34	13.05	13.15	13.35		13.35	14.12	14.35	15.05	15.15	15.35	16.05	16.09	16.37	17.07	17.37	18.07	18.37
Groß-Karben Bürgerzentrum	12.36	12.36	13.07	13.17	13.37		13.37	14.14	14.37	15.07	15.17	15.37	16.07	16.11	16.39	17.09	17.39	18.09	18.39
- Hallenfreizeitbad	12.37	12.37	13.08	13.18	13.38		13.38	14.15	14.38	15.08	15.18	15.38	16.08	16.12	16.40	17.10	17.40	18.10	18.40
- Gartenstraße	12.38	12.38	13.09	13.19	13.39		13.39	14.16	14.39	15.09	15.19	15.39	16.09	16.13	16.41	17.11	17.41	18.11	18.41
- Gesamtschule						13.40	13.42				15.22			16.16					
Klein-Karben Selzerbachschule		12.40		13.21															
- Schulstraße	12.40	12.42	13.11	13.23	13.41	13.43	13.45	14.18	14.41	15.11	15.25	15.41	16.11	16.19	16.43	17.13	17.43	18.13	18.43
- Kirchgasse	12.41	12.43	13.12	13.24	13.42	13.44	13.46	14.19	14.42	15.12	15.26	15.42	16.12	16.20	16.44	17.14	17.44	18.14	18.44
- Karl-Liebknecht-Straße	12.42	12.44	13.13	13.25	13.43	13.45	13.47	14.20	14.43	15.13	15.27	15.43	16.13	16.21	16.45	17.15	17.45	18.15	18.45
Rendel Taunusblick	12.43	12.45	13.14	13.26	13.44	13.46	13.48	14.21	14.44	15.14	15.28	15.44	16.14	16.22	16.46	17.16	17.46	18.16	18.46
- Am Hain		12.46		13.27															
- Altes Rathaus	12.44		13.15		13.45	13.47	13.49	14.22	14.45	15.15	15.29	15.45	16.15	16.23	16.47	17.17	17.47	18.17	18.47
- Fuhrweg			13.16	13.29	13.46	13.48		14.23		15.16		15.46	16.16		16.48		17.48	18.18	18.48
- Dorfelder Straße			13.17	13.30	13.47	13.49		14.24		15.17		15.47	16.17		16.49		17.49	18.19	18.49
- Gronauer Weg	12.46	12.47					13.51		14.47		15.31		16.25			17.19			
- Scharmühle	12.47	12.48					13.52		14.48		15.32		16.26			17.20			
Gronau Bahnhof											15.35		16.29			17.23			
- Vilbeler Straße	12.49	12.50					13.55		14.50										
Bad Vilbel Dottenfelder Hof							13.58												
- Büdinger Straße							13.59												
- Bahnhof							14.02												

Montag - Freitag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Hinweise	077	079	081	083	085
Groß-Karben Bahnhof	19.06	19.36	20.06	20.36	21.06
Klein-Karben Robert-Bosch-Straße	19.07	19.37	20.07	20.37	21.07
Groß-Karben Bürgerzentrum	19.09	19.39	20.09	20.39	21.09
- Hallenfreizeitbad	19.10	19.40	20.10	20.40	21.10
- Gartenstraße	19.11	19.41	20.11	20.41	21.11
Klein-Karben Schulstraße	19.13	19.43	20.13	20.43	21.13
- Kirchgasse	19.14	19.44	20.14	20.44	21.14
- Karl-Liebknecht-Straße	19.15	19.45	20.15	20.45	21.15
Rendel Taunusblick	19.16	19.46	20.16	20.46	21.16
- Altes Rathaus	19.17	19.47	20.17	20.47	21.17
- Fuhrweg	19.18	19.48	20.18	20.48	21.18
- Dorfelder Straße	19.19	19.49	20.19	20.49	21.19

Samstag

SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
087	089	091	093	095	097	099	101	103	105	107	109	111	113	115	117	119	121	123	125
7.33	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33	19.03							
7.34	8.34	9.34	10.34	11.34	12.34	13.34	14.34	15.34	16.34	17.34	18.34	19.04							
7.35	8.35	9.35	10.35	11.35	12.35	13.35	14.35	15.35	16.35	17.35	18.35	19.05							
7.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	19.06							
7.37	8.37	9.37	10.37	11.37	12.37	13.37	14.37	15.37	16.37	17.37	18.37	19.07							
7.38	8.38	9.38	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38	18.38	19.08							
7.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.39	19.09							
7.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	19.10							
7.41	8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.41	19.11							
7.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42	18.42	19.12							
7.43	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43	18.43	19.13							

Sonn- und Feiertag

Fahrzeug	SÜ	SÜ	SÜ	SÜ
Hinweise	011	013	015	017
Fahrtnummer	111	113	115	117
Groß-Karben Bahnhof	9.33	11.33	14.33	16.33
- Bürgerzentrum	9.34	11.34	14.34	16.34
- Hallenfreizeitbad	9.35	11.35	14.35	16.35
- Gartenstraße	9.36	11.36	14.36	16.36
Klein-Karben Schulstraße	9.37	11.37	14.37	16.37
- Kirchgasse	9.38	11.38	14.38	16.38
- Karl-Liebknecht-Straße	9.39	11.39	14.39	16.39
Rendel Taunusblick	9.40	11.40	14.40	16.40
- Altes Rathaus	9.41	11.41	14.41	16.41
- Fuhrweg	9.42	11.42	14.42	16.42
- Dorfelder Straße	9.43	11.43	14.43	16.43

Ausschreibung - Stand 23.03.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-74 Rendel → Karben

	Montag - Freitag		Samstag			Sonn- und Feiertag		
	AST	AST	ALT	AST	AST	ALT	AST	AST
	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise
	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer
Rendel Scharmühle	22.15	0.15	19.15	22.15	1.15	19.15	21.15	23.15
- Gronauer Weg	22.15	0.15	19.15	22.15	1.15	19.15	21.15	23.15
- Dorfelder Straße	22.16	0.16	19.16	22.16	1.16	19.16	21.16	23.16
- Fuhrweg	22.16	0.16	19.16	22.16	1.16	19.16	21.16	23.16
- Altes Rathaus	22.17	0.17	19.17	22.17	1.17	19.17	21.17	23.17
- Taunusblick	22.18	0.18	19.18	22.18	1.18	19.18	21.18	23.18
Klein-Karben Karl-Liebknecht-Straße	22.19	0.19	19.19	22.19	1.19	19.19	21.19	23.19
- Kirchgasse	22.20	0.20	19.20	22.20	1.20	19.20	21.20	23.20
- Schulstraße	22.21	0.21	19.21	22.21	1.21	19.21	21.21	23.21
Groß-Karben Gartenstraße	22.22	0.22	19.22	22.22	1.22	19.22	21.22	23.22
- Hallenfreizeitbad	22.23	0.23	19.23	22.23	1.23	19.23	21.23	23.23
- Bürgerzentrum	22.24	0.24	19.24	22.24	1.24	19.24	21.24	23.24
- Bahnhof	22.25	0.25	19.25	22.25	1.25	19.25	21.25	23.25

12 = nicht am 24. und 31.12.

C = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Ausschreibung - Stand 23.03.2016

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST FB-74 Karben → Rendel

	Montag - Freitag									Samstag								
	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	ALT	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST	AST
	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise
	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer
Groß-Karben Bahnhof	21.30	22.00	22.30	23.00	23.30	0.00	0.30	1.30		19.30	20.00	20.30	21.00	21.30	22.30	23.30	1.30	
- Bürgerzentrum	21.31	22.01	22.31	23.01	23.31	0.01	0.31	1.31		19.31	20.01	20.31	21.01	21.31	22.31	23.31	1.31	
- Hallenfreizeitbad	21.32	22.02	22.32	23.02	23.32	0.02	0.32	1.32		19.32	20.02	20.32	21.02	21.32	22.32	23.32	1.32	
- Gartenstraße	21.33	22.03	22.33	23.03	23.33	0.03	0.33	1.33		19.33	20.03	20.33	21.03	21.33	22.33	23.33	1.33	
Klein-Karben Schulstraße	21.34	22.04	22.34	23.04	23.34	0.04	0.34	1.34		19.34	20.04	20.34	21.04	21.34	22.34	23.34	1.34	
- Kirchgasse	21.35	22.05	22.35	23.05	23.35	0.05	0.35	1.35		19.35	20.05	20.35	21.05	21.35	22.35	23.35	1.35	
- Karl-Liebknecht-Straße	21.36	22.06	22.36	23.06	23.36	0.06	0.36	1.36		19.36	20.06	20.36	21.06	21.36	22.36	23.36	1.36	
Rendel Taunusblick	21.37	22.07	22.37	23.07	23.37	0.07	0.37	1.37		19.37	20.07	20.37	21.07	21.37	22.37	23.37	1.37	
- Altes Rathaus	21.38	22.08	22.38	23.08	23.38	0.08	0.38	1.38		19.38	20.08	20.38	21.08	21.38	22.38	23.38	1.38	
- Fuhrweg	21.39	22.09	22.39	23.09	23.39	0.09	0.39	1.39		19.39	20.09	20.39	21.09	21.39	22.39	23.39	1.39	
- Dorfelder Straße	21.40	22.10	22.40	23.10	23.40	0.10	0.40	1.40		19.40	20.10	20.40	21.10	21.40	22.40	23.40	1.40	

	Sonn- und Feiertag					
	ALT	ALT	AST	AST	AST	AST
	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise	Hinweise
	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer	Fahrtnummer
Groß-Karben Bahnhof	18.30	19.30	20.30	21.30	22.30	23.30
- Bürgerzentrum	18.31	19.31	20.31	21.31	22.31	23.31
- Hallenfreizeitbad	18.32	19.32	20.32	21.32	22.32	23.32
- Gartenstraße	18.33	19.33	20.33	21.33	22.33	23.33
Klein-Karben Schulstraße	18.34	19.34	20.34	21.34	22.34	23.34
- Kirchgasse	18.35	19.35	20.35	21.35	22.35	23.35
- Karl-Liebknecht-Straße	18.36	19.36	20.36	21.36	22.36	23.36
Rendel Taunusblick	18.37	19.37	20.37	21.37	22.37	23.37
- Altes Rathaus	18.38	19.38	20.38	21.38	22.38	23.38
- Fuhrweg	18.39	19.39	20.39	21.39	22.39	23.39
- Dorfelder Straße	18.40	19.40	20.40	21.40	22.40	23.40

12 = nicht am 24. und 31.12.

C = Anruf-Sammel-Taxi (AST): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif plus Komfortzuschlag von 1,50 Euro pro Fahrgast

☎ = Anruf-Linien-Taxi (ALT): Bitte bis 60 Min. vor Abfahrt anmelden; keine Innerortsbedienung; es gilt der RMV-Tarif

Karben, 23.08.2016

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	I/FB 5	FB 5/793/2016
Bearbeiter:	Ekkehart Böing	
Verfasser	Ekkehart Böing	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	09.09.2016	

Gegenstand der Vorlage

Bestätigung Stadtbuskonzept ab Dezember 2017 / Ergänzungsvorlage Einheitsticket

Beschlussvorschlag:

Zum Fahrplanwechsel Dezember 2016 wird im Karbener Stadtgebiet ein subventionierter Einzelfahrschein von 1,00 Euro eingeführt. Die Mehrkosten in Höhe von 18.000 – 22.000 € sind im Haushalt 2017 zu berücksichtigen. Die Einführung des subventionierten Einzelfahrscheins wird probeweise auf ein Jahr begrenzt. Der subventionierte Einzelfahrschein gilt nur innerhalb des Karbener Stadtgebiets.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 14.07.2016 beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, mit der VGO / dem RMV Gespräche über die Einführung eines einheitlichen Tarifs für den innerstädtischen Nahverkehr zu führen. Die Stadt Karben kann einen subventionierten Fahrpreis – hier Einzelfahrschein – bei VGO / RMV beantragen, muss jedoch die Restkosten tragen. Gemäß RMV-Tarifreglement kann eine zeitliche oder auf einzelne Verkehrsträger begrenzte Subventionierung (z. B. nur Stadtbus im Zeitraum 9.00-17.00 Uhr) nicht erfolgen. Der subventionierte Fahrpreis muss dann auf allen Verkehrsträger und zu allen Verkehrszeiten gelten, also auch in S-Bahn, Regionalbus, AST (zzgl. Komfortzuschlag). Er kann jedoch nur auf Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und auf Einzelfahrscheinen (also nicht Zeitkarten) begrenzt werden. Im letzten Fahrplanjahr wurden im Stadtgebiet Karben (nur Stadtbus) Einzelfahrscheine in einer Höhe von 18.000 Euro verkauft. Hinzu kommen die Einzelfahrscheine in der S-Bahn zwischen Groß-Karben und Okarben (Wert bei RMV angefragt, liegt noch nicht vor, dürfte aber gering sein). Die Bezuschussung des subventionierten Einzelfahrscheins ist somit natürlich abhängig vom zukünftigen Einzelfahrscheinverkauf. Die Kosten können durch die Einsparungen des zukünftigen Stadtbuskonzepts gedeckt werden (siehe Beschlussvorlage FB5/793/2016 / Bestätigung Stadtbuskonzept ab Dezember 2016).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: ca. 20.000 €

HH 2017	20.000 €	Produkt:	80100
Bisher angeordnet und beauftragt	Ist im HH 2017 einzustellen	Kostenstelle: Sachkonto:	801001 7128000
Noch verfügbar		I-Nr	keine
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/741/2016/1
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	22.08.2016	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur		
Stadtverordnetenversammlung	09.09.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 221 „Goerdeler Straße“
Gemarkung Rendel
hier: Beschluss Offizieller Entwurf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben erhebt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Goerdeler Straße“ in der Gemarkung Rendel mit Begründung (Planstand 03. August 2016) zum aktuellen offiziellen Entwurf.

Sachverhalt:

Das mit dem Beschluss vom 09.06.2016 begonnene Aufstellungsverfahren wird mit dem Beschluss zum offiziellen Entwurf fortgeführt.

Nach Zurückstellung der Beschlussvorlage FB 5/741/2016 zum gleichen Sachverhalt im S+I am 12.07.2016 erfolgt nun die Einbringung der überarbeiteten Unterlagen. Überarbeitet wurde insbesondere die Ausgestaltung der Zufahrten zum Baugebiet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			

Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- 1 – Entwurf Bebauungsplan Nr. 221
- 2 – Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 221
- 3 – Begründung Bebauungsplan Nr. 221
 - 3.1 – Anlage Artenschutzprüfung
 - 3.2 – Anlage Darstellung der Umweltbelange

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/758/2016/1
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 221 "Goerdeler Straße", Gemarkung Rendel
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung TÖBs mit geändertem Planbild

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Offenlage des offiziellen Entwurfs (gemäß §3.2 BauGB) mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4.2 BauGB) für das Bauleitplanverfahrens Nr. 221 „Goerdeler Straße“ mit den Unterlagen zum Sachstand am 03.08.2016.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Fachausschusses für Stadtplanung und Infrastruktur am 12.07.2016 wurde die Vorlage Nr. FB 5/758/2016 zum gleichen Sachverhalt zurückgestellt und eine Nachbearbeitung insbesondere im Kontext der verkehrlichen Erschließung gebeten. Den Änderungswünschen ist der Vorhabenträger nachgekommen. So soll nun das Bauleitplanverfahren mit dem nächsten Schritt der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Beteiligung gemäß § 3.2 u. 4.2 BauGB) fortgesetzt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- 1 – Entwurf Bebauungsplan Nr. 221
- 2 – Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 221
- 3 – Begründung Bebauungsplan Nr. 221
 - 3.1 – Anlage Artenschutzprüfung
 - 3.2 – Anlage Darstellung der Umweltbelange

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/748/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 186 "Alter Sportplatz" 2. Änderung, Gemarkung Petterweil,
hier: Beschluss Offizieller Entwurf mit geändertem Geltungsbereich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 186 "Alter Sportplatz" Gemarkung Petterweil mit Planungsstand August 2016 inklusive Begründung mit dem Stand vom Juni 2016 sowie erweitertem Geltungsbereich als offiziellen Bebauungsplanentwurf.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs umfasst die nördliche Spitze des Ursprungsbebauungsplanes „Alter Sportplatz“ und ist flächenidentisch mit der Änderungsfläche der 1. Änderung des Bebauungsplans. Zudem umfasst die Erweiterung der Änderungsfläche eine dreieckige Teilfläche der Parzelle Flur 1 Nr. 404/3 im westlichen Bereich des Geltungsbereichs. .

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Ihrer Sitzung vom 13.11.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Alter Sportplatz" Gemarkung Petterweil beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wird mit dem Beschluss zum offiziellen Entwurf fortgeführt.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs in der nördlichen Spitze, im Ursprungsbebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen und mit der 1. Änderung des Bebauungsplans in eine Wohnbaufläche umgewandelt, dient der Übernahme der 1. Änderungen in den Kontext des Gesamtbebauungsplans sowie einer Angleichung der Darstellungen. Die dreieckige Ergänzung des Geltungsbereichs im westlichen Plangebiet dient einer Begradigung der Bebauungsgrenze in nördliche Richtung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan – Planbild
- Bebauungsplan – Textliche Festsetzungen
- Bebauungsplan – Begründung
- Bebauungsplan – Geltungsbereiche 2 u. 3
- Anlage 1 – Bilanzierung

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/749/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 186 "Alter Sportplatz" 2. Änderung, Gemarkung Petterweil,
hier: Beschluss Offenlage sowie Beteiligung Behörden und TÖB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den offiziellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 186 "Alter Sportplatz" 2. Änderung mit Planstand August 2016, Gemarkung Petterweil mit Begründung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Ebenso wird gem. § 13 (2) 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden abgesehen.

Sachverhalt:

Das Bauleitplanverfahren wird mit der gem. BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung und der Beteiligung weitergeführt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan – Planbild
- Bebauungsplan – Textliche Festsetzungen
- Bebauungsplan – Begründung
- Bebauungsplan – Geltungsbereich 2 u. 3
- Anlage 1 – Bilanzierung

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: Bearbeiter: Heiko Heinzel Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 5/773/2016
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Gemarkung Groß-Karben

Bebauungsplan Nr. 149 "Im Hain"

hier: Beschluss 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 149 "Im Hain"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 149 „Im Hain“ im Ortsteil Groß-Karben gemäß § 2 (1) BauGB einzuleiten.

Das Verfahren soll gem. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung bestehen aus dem Teilbereichen MK (Kerngebiete), der Fläche für den Gemeinbedarf „Bürgerzentrum“ sowie der rückseitig zum Bürgerzentrum nachgelagerten Grünfläche wie dargestellt im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 149.

Die Änderungsbereiche grenzen sich wie folgt ab:

Fläche 1:

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 458 verläuft der Änderungsbereich in westliche Richtung auf der südlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 2 Nr. 458 bis sie auf die östliche Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 579/3 trifft. Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Änderungsbereichs in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 2 Nr. 464. Auf dieser gedachten Verlängerung durchquert der Grenzverlauf des Änderungsbereichs die Parzelle Flur 2 Nr. 457 in östliche Richtung und verläuft weiter auf den nördlichen Grenzen der Parzellen Flur 2 Nr. 457, dann Flur 2. Nr. 465, dann Flur 2 Nr. 466, dann Flur 2 Nr. 467 und schließlich Flur 2 Nr. 468, in östliche Richtung. Am nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 468 knickt der Grenzverlauf des Änderungsbereichs nach Süden

ab und trifft nach wenigen Metern auf die nördlich Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 458. Auf dieser Grenze verläuft die Abgrenzung des Änderungsbereichs in östliche Richtung bevor sie am nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 458 in südliche Richtung abknickt und der östlichen Parzellengrenze der gleichen Parzelle bis zum Ausgangspunkt folgt.

Fläche 2:

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 507 „Bürgerhaus“ der östlichen Grenze der Verkehrsparzelle Flur 2 Nr. 456/1 und weiter der östlichen Grenze der Verkehrsparzelle Flur 2 Nr. 456/3 nach Norden folgend, bis auf die nördliche Grenze des Zufahrt Parzelle Flur 2 Nr. 501 treffend. Dort knickt der Grenzverlauf zunächst nach Osten und nach wenigen Metern wieder nach Norden ab, um die Stellplatz- und Garagenflächen Flur 2 Nr. 500/1 und 500/2 einzubeziehen. An deren nördlicher Grenze verläuft das Plangebiet dann zunächst westwärts, dann an der östlichen Grenze in südlicher Richtung bis wieder auf die Parzelle Flur 2 Nr. 501 treffend. An deren nördlicher Parzellengrenze verläuft der Grenzverlauf mit einem zwischenzeitlichen Knick in südliche Richtung, weiter in Richtung Osten bis westlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 506. Von dort verläuft die Grenze des Änderungsbereichs auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 506 in südliche Richtung bis sie auf die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 505 stößt. Ab diesem Punkt nimmt die Grenze einen östlichen Verlauf bis sie auf die westliche Grenze der Gewässerparzelle Flur 2 Nr. 231/77 „Nidda“ stößt. Von dort verläuft die Grenze des Änderungsbereichs in südliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Verkehrswegeparzelle Flur 2 Nr. 198/15 (L3205). Von dort in westliche Richtung auf der nördlichen Parzellengrenze verlaufend schließt sich die Änderungsfläche, wenn die Grenze wieder auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 507 trifft.

Sachverhalt:

Der seit dem 15.04.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 149 „Im Hain“ entspricht in seinen Festsetzung für die Teilbereichen der Kerngebiete (MK) nicht mehr dem heutigen Planungswillen der Stadt Karben. In diesen Bereichen soll im Kontext des Änderungsverfahrens der Ausschluss von Vergnügungsstätten planungsrechtlich verankert werden.

Alle anderen Festsetzungen der ursprünglichen Planung für die Teilbereiche MK sollen erhalten bleiben.

Die Grünfläche zwischen dem Bürgerzentrum und der Nidda werden als Teilfläche einbezogen um bei Bedarf eine Anpassung der Bauleitplanung zur Umsetzung des Vorhabens „Rathausterrasse“ zu ermöglichen.

Die Flächengröße der Änderungsflächen beträgt:

Fläche 1: 6.460m²

Fläche 2: 12.130m²
18.590m²

Da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

durchgeführt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Ebenso wird gem. § 13 (2) 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden abgesehen.

Finanzierung:

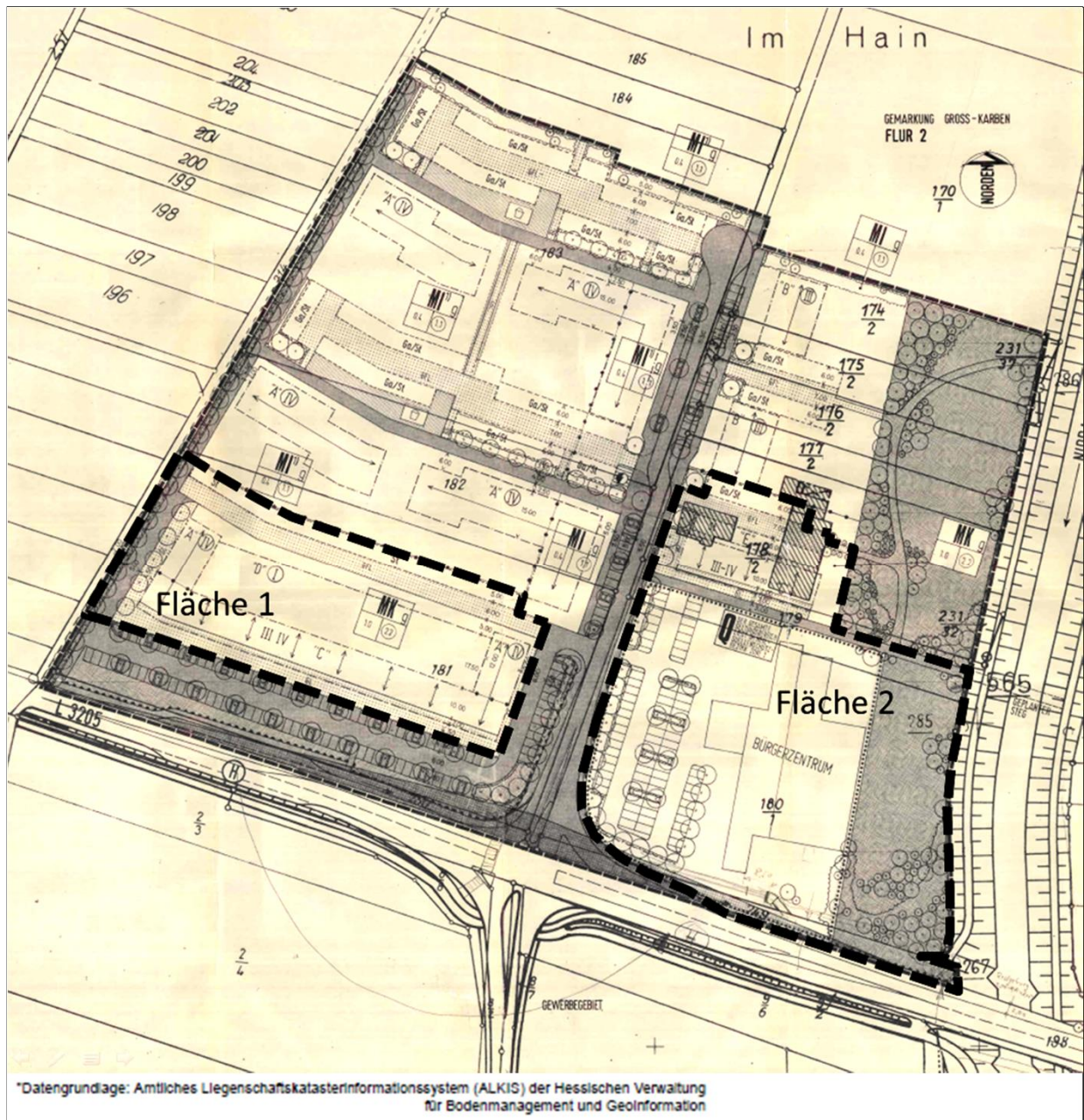
Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1. Plangebiet



BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 149
„Im Hain“
GEMARKUNG GROSS-KARBEN
I. ÄNDERUNG

PLANANLAGE ZUM
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5
STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 08.08.2016

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: Bearbeiter: Heiko Heinzel Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 5/774/2016
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Gemarkung Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 149 "Im Hain" I. Änderung
hier: Beschluss einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt für die Änderungsbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Im Hain“ die Anwendung der als Anlage beigefügten Satzung einer Veränderungssperre.

Das Baugebiet umfasst Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Groß-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 verläuft die Grenze des Plangebiets zunächst in nördliche Richtung auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 bis sie auf die südliche Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 trifft und dort für wenige Meter in östliche Richtung abknickt, bevor sie dem östlichen Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 weiter nach Norden folgt. Auf die südliche Grenze der Parzelle

Das Plangebiet umfasst im die Anlieger der Bahnhofstraße für den in der Plananlage dargestellten Bereich sowie einige weitere Liegenschaften, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bahnhofstraße befinden. Im Detail erstreckt sich die Grenzföhrung wie folgt dargestellt.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 orientiert sich der westliche Grenzverlauf des Plangebietes von Süden ausgehend nach Norden jeweils auf den westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Dabei werden die Geländeversprünge aufgrund der jeweiligen Parzellierung in den Grenzverlauf mit aufgenommen:

- Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2 (alle Flur 1)

Der nördliche Grenzverlauf beginnt an der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 1 Nr. 350 verläuft zunächst nach Osten und verschränkt dann auf der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 nach Norden. An der nordwestlichen Ecke dieser Verkehrswegeparzelle überquert der Grenzverlauf die Burg-Gräfenröder Straße nach Osten und verläuft anschließend auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 151/2 nach Norden. Ab der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle knickt der Grenzverlauf nach Osten ab und folgt nun den jeweils nordorientierten Grenzen der Anlieger zur Bahnhofstraße. Wieder unter Berücksichtigung von Parzellenversprüngen in nördliche und südliche Richtung, verläuft die Grenze auf den jeweils nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen:

- 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2 (alle Flur 1)

Die östliche Grenze der Plangebietsabgrenzung verläuft ausgehend von der nordöstlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 265/2 nach Süden, überquert die Heldenbergerstraße aus der östlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 619/1 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/9 in westliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/10. Ab diesem Punkt verläuft die östliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung von Versprüngen in östliche und westliche Richtung jeweils auf den östlichen Parzellengrenzen der Liegenschaften, die der Bahnhofstraße zuzuordnen sind. Dies sind im Einzelnen:

- 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1 (alle Flur 1)

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 294/1 verläuft der südliche Grenzverlauf auf der südlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 294/1 nach Westen, bis auf die östliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 stoßen. Diese bildet in südliche Richtung die Begrenzung des Plangebiets bevor die Grenze des Plangebiets am südöstlichen Eckpunkt dieser Wegeparzelle in westliche Richtung die Bahnhofstraße quert. Die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 676/5 bildet die südliche Plangebietsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 1 Nr. 436/1.

Folgende Wegeparzellen werden vom Plangebiet tangiert:

- 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2 (alle Flur 1)

Schließlich sind folgende Flurstücke Teil des Plangebietes ohne vom Grenzverlauf tangiert zu werden:

619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302 (alle Flur 1)

Sachverhalt:

Zur Sicherung des Einzelhandelsstandorte im Änderungsbereich, zur Aufwertung städtebaulichen Qualität und des Aufenthaltswerts durch die Anpassung der

Bauleitplanung in den Änderungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 149 „Im Hain“, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben und im Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

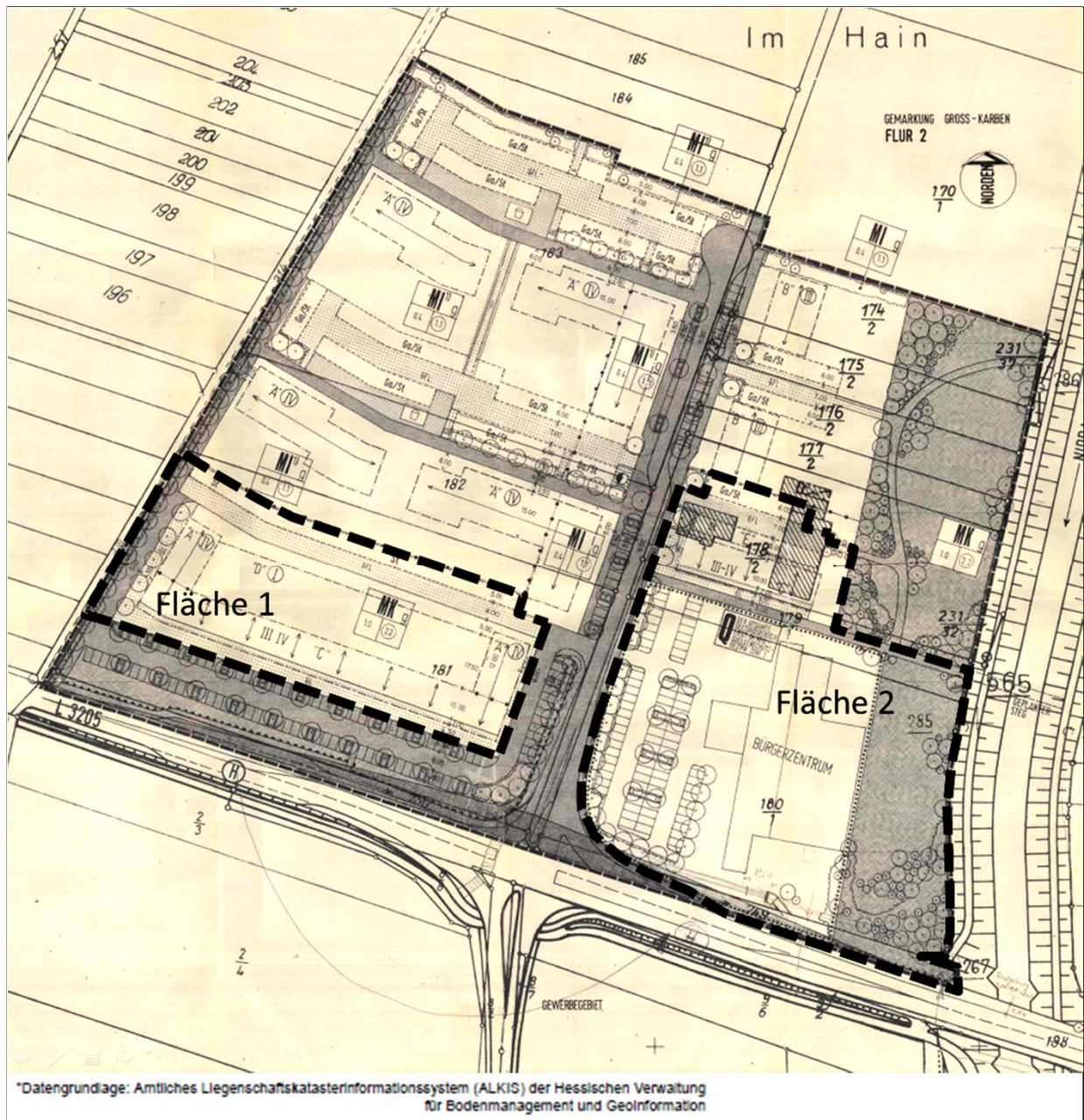
HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzungstext der Veränderungssperre

Anlage 2: Gebietsabgrenzung



BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 149
„Im Hain“
GEMARKUNG GROSS-KARBEN
I. ÄNDERUNG

PLANANLAGE ZUM
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5
STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 08.08.2016

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 149 „Im Hain“ in der Gemarkung Groß-Karben der Stadt Karben

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.09.2016 für das Gebiet in der Gemarkung Groß-Karben die Änderung eines Bebauungsplanes in Teilbereichen beschlossen. Die Änderungsbereiche im Geltungsbereich Bebauungsplanes 149 „Im Hain“ begrenzen sich wie folgt:

Fläche 1:

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 458 verläuft der Änderungsbereich in westliche Richtung auf der südlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 2 Nr. 458 bis sie auf die östliche Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 579/3 trifft. Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Änderungsbereichs in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 2 Nr. 464. Auf dieser gedachten Verlängerung durchquert der Grenzverlauf des Änderungsbereichs die Parzelle Flur 2 Nr. 457 in östliche Richtung und verläuft weiter auf den nördlichen Grenzen der Parzellen Flur 2 Nr. 457, dann Flur 2 Nr. 465, dann Flur 2 Nr. 466, dann Flur 2 Nr. 467 und schließlich Flur 2 Nr. 468, in östliche Richtung. Am nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 468 knickt der Grenzverlauf des Änderungsbereichs nach Süden ab und trifft nach wenigen Metern auf die nördlich Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 458. Auf dieser Grenze verläuft die Abgrenzung des Änderungsbereichs in östliche Richtung bevor sie am nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 458 in südliche Richtung abknickt und der östlichen Parzellengrenze der gleichen Parzelle bis zum Ausgangspunkt folgt.

Fläche 2:

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 507 „Bürgerhaus“ der östlichen Grenze der Verkehrsparzelle Flur 2 Nr. 456/1 und weiter der östlichen Grenze der Verkehrsparzelle Flur 2 Nr. 456/3 nach Norden folgend, bis auf die nördliche Grenze des Zufahrt Parzelle Flur 2 Nr. 501 treffend. Dort knickt der Grenzverlauf zunächst nach Osten und nach wenigen Metern wieder nach Norden ab, um die Stellplatz- und Garagenflächen Flur 2 Nr. 500/1 und 500/2 einzubeziehen. An deren nördlicher Grenze verläuft das Plangebiet dann zunächst westwärts, dann an der östlichen Grenze in südlicher Richtung bis wieder auf die Parzelle Flur 2 Nr. 501 treffend. An deren nördlicher Parzellengrenze verläuft der Grenzverlauf mit einem zwischenzeitlichen Knick in südliche Richtung, weiter in Richtung Osten bis westlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 506. Von dort verläuft die Grenze des Änderungsbereichs auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 506 in südliche Richtung bis sie auf die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 505 stößt. Ab diesem Punkt nimmt die Grenze einen östlichen Verlauf bis sie auf die westliche Grenze der Gewässerparzelle Flur 2 Nr. 231/77 „Nidda“ stößt. Von dort verläuft die Grenze des Änderungsbereichs in südliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Verkehrswegeparzelle Flur 2 Nr. 198/15 (L3205). Von dort in

westliche Richtung auf der nördlichen Parzellengrenze verlaufend schließt sich die Änderungsfläche, wenn die Grenze wieder auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 507 trifft.

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I Seite 954) und in Verbindung mit §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I Seite 178) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Im Hain“ 1. Änderung, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 1 zu dieser Satzung) zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Groß-Karben vollständig oder in Teilen, wie vorhergehend beschrieben und in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt:

Nr. 457, Nr. 458, Nr. 459/1, Nr. 460/1, Nr. 461, Nr. 462, Nr. 463, Nr. 464, Nr. 465, Nr. 466, Nr. 467, Nr. 468, Nr. 500/1, Nr. 500/2, Nr. 501, Nr. 502/1, Nr. 503/1, Nr. 504/1, Nr. 505, Nr. 507, Nr. 508

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
§ 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

Karben, den _____

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn

Bürgermeister

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/747/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte - Am Bahnhof",

Gemarkung Kloppenheim,

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB mit geänderten Geltungsbereich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte – Am Bahnhof", Gemarkung Kloppenheim mit geändertem Geltungsbereich einschließlich Begründung und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Planstand vom August 2016.

Sachverhalt:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 09.06.2016 begonnene Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 211 "Neue Mitte – Am Bahnhof", Gemarkung Kloppenheim wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Zur planerischen Absicherung des Gesamtkonzepts wird der Geltungsbereich im Süden um eine Teilfläche auf dem Gelände des Fachmarktzentrums erweitert. Der südliche Grenzverlauf des Geltungsbereichs knickt nun im Bereich der Parzelle Flur 7 Nr. 157/15 nach Südosten vom südlichen Grenzverlauf der Parzelle Flur 7 Nr. 356/1 ab, durchquert die Parzelle Flur 7 Nr. 240/2 und zunächst die Parzelle Flur 7 Nr. 33 in östliche Richtung. Der Grenzverlauf knickt dann in der Parzelle Flur 7 Nr. 33 in nördliche Richtung ab, durchquert die Parzelle Flur 7 Nr. 32/1 und trifft schließlich wieder auf die südliche Grenze der Straßenparzelle Flur 7 Nr. 356/1. Von dort verläuft die Plangebietsgrenze unverändert in östliche Richtung weiter.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Plangebiet (neu)
- Bebauungsplan Planbild (Vorentwurf)
- Bebauungsplan Begründung (Vorentwurf)
- Bebauungsplan textliche Festsetzungen (Vorentwurf)
- Anlage 1: Umweltbericht (Vorentwurf)
- Anlage 2: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Vorentwurf)
- Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorentwurf)
- Anlage 4: Landschaftsplan (Bestand, Vorentwurf)

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/743/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung		

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 211 "Neue Mitte - Am Bahnhof", Gemarkung Kloppenheim; hier: Städtebauliche Rahmenvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben billigt die städtebauliche Rahmenvereinbarung (Entwurfsstand 16.06.2016) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Neue Mitte – Am Bahnhof“ und ermächtigt den Magistrat, diesen Vertrag rechtverbindlich zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 1. (konstituierenden) Sitzung am 09.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 211 „Neue Mitte – Am Bahnhof“ beschlossen. Die derzeit vollständig von Verkehrsflächen umgebene Grünfläche einer neuen Nutzung für Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe zugeführt werden. Die Planung ist das Ergebnis eines längeren Auswahlprozesses. Das Vorhaben wird entsprechend in der Projektbeschreibung und den zugehörigen Anlagen vorgestellt. Diese sind Bestandteil der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung.

Der Vertrag dient als Grundlage der Fortführung der Umsetzung der Planung in dem Bauleitplanverfahren. Redaktionelle Änderungen behält sich die Verwaltung auch nach Beschlussfassung vor.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	

Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Projektbeschreibung
- Anlage 2: Aufstellungsbeschluss (Beleg)
- Anlage 3: Plangebiet
- Anlage 4: Datenblatt

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/777/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen"
hier: Beschluss 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 205 "Am Kalkofen"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 205 „Am Kalkofen“ im Ortsteil Groß-Karben gemäß § 2 (1) BauGB einzuleiten.

Das Verfahren soll gem. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus dem östlichen Teilbereich WA 5 (Wohnen allgemein, s. Plananlage) des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 205. Der Änderungsbereich grenzt sich wie folgt ab:

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt auf den östlichen Grenzen der Parzelle Flur 16 Nr. 6/1 und anschließend der Parzelle Flur 16 Nr. 5/5, verläuft die Abgrenzung des Änderungsbereichs in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 16 Nr. 5/5. Dann knickt der Verlauf nach Osten ab und folgt den nördlichen Grenzen der Parzelle Flur 16 Nr. 5/5, Parzelle Flur 16 Nr. 67/4 und schließlich der Parzelle Flur 16 Nr. 7/4 bis zu deren nordöstlichen Eckpunkt. Dort knickt der Grenzverlauf nach Süden ab und verläuft auf der östlichen Grenze der Parzelle Flur 16 Nr. 7/4 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 16 Nr. 7/4. Auf der nördlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 16 Nr. 66 (Waldholweg) verläuft die Grenze des Änderungsbereichs in westliche Richtung bis sie wieder auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 16 Nr. 6/1 trifft.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 205 „Am Kalkofen“ wurde am 15.04.2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Veröffentlichung am 22.06.2016 rechtskräftig.

In den beiden Baufenstern des Änderungsbereichs plant ein Investor die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser. Die Planung entspricht den Vorstellungen der Stadt und den Grundzügen des rechtskräftigen Bebauungsplans,

Um die städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten soll eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt werden. So sollen in dem bereits überplanten Bereich die zulässige Überschreitung der GRZ für unterirdische Bauwerke (Flächen für Tiefgaragen) von 0,75 auf 0,8 erhöht werden. Zudem soll die Reduzierung des Rücksprungs von Staffelgeschossen zur Straße auf 0,5 m vermindert werden.

Die klare Definition der Grenzen der Tiefgarage war ein Wunsch des Kreisbauamtes. Tiefgaragen waren prinzipiell auch vorher schon möglich

Da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt wird, kann gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden. Ebenso wird gem. § 13 (2) 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden abgesehen.

Die Kosten für das Änderungsverfahren trägt der Investor.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

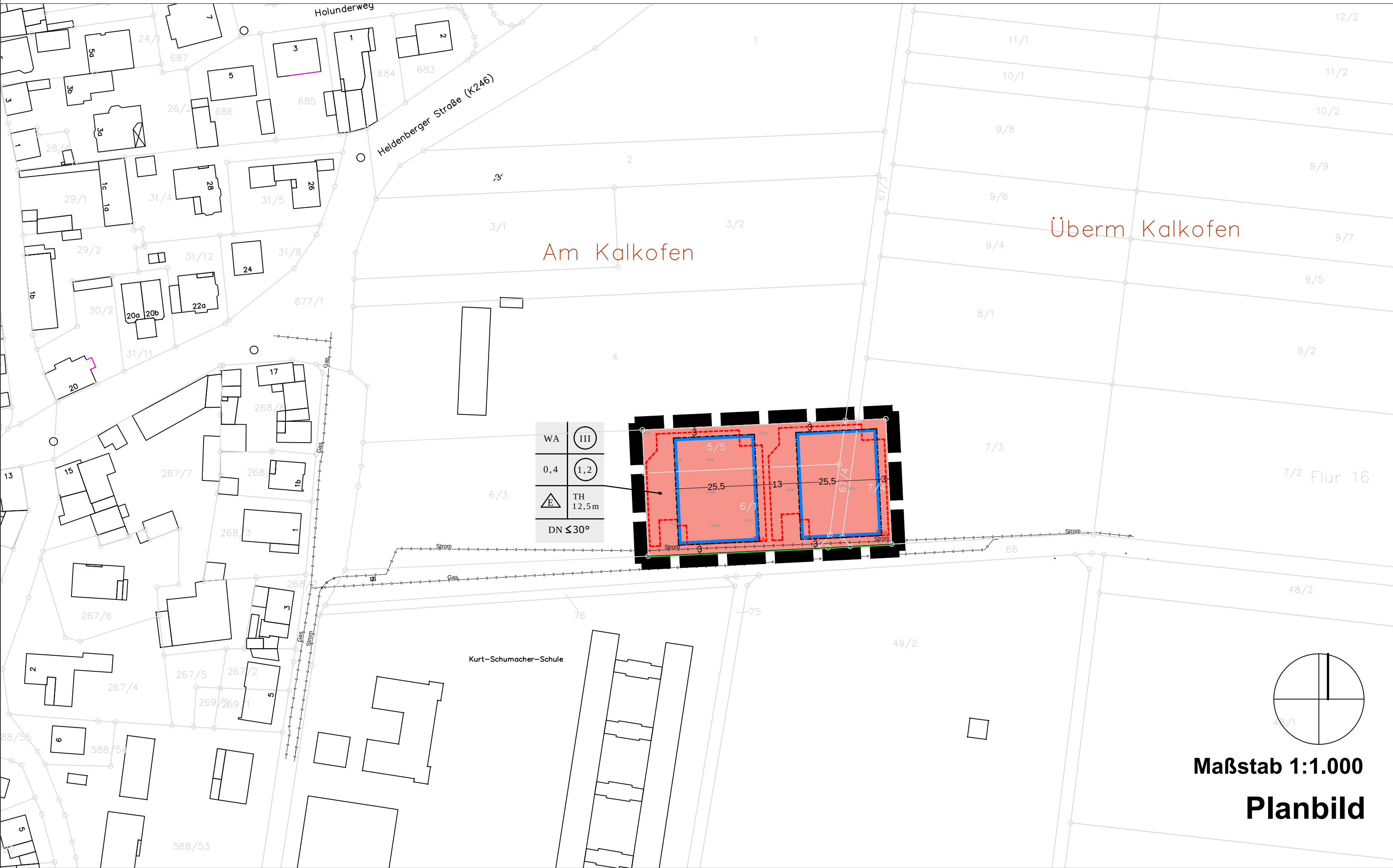
HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplanentwurf mit Gebietsabgrenzung

Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" - 1. Änderung in Karben, ST Groß-Karben



Maßstab 1:1.000
Planbild

LEGENDE

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung z. B. WA, Allgemeines Wohngebiet	WA	III
Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,4 als Höchstmaß	0,4	0,8
Bauweise z. B. nur Einzelhäuser zulässig	TH	12,5 m
Dachneigung z. B. Neigung 15°-45°	DN	15°-45°

Zahl der Vollgeschosse
z. B. III zwingend

Geschossflächenzahl
z. B. GFZ 0,8 als Höchstmaß

Traufhöhe
z. B. max. Traufhöhe 12,5 m über
festgesetztem Bezugspunkt

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1,2 Geschossflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO), als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO), als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse, zwingend

TH Traufhöhe über dem Bezugspunkt entsprechend der
Textfestsetzung A.2.1, als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise: Nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

TGA Flächen für Tiefgaragen
(9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

Bestandsgebäude, Hausnummern

Flurstücksgrenze

Flurnummer

Flurstücksnummer

Vermaßung in Meter, z. B. 6,5 m

vorhandene Gasleitung

vorhandene 20 kV-Kabel (ungefähre Lage)
Die in Bauflächen liegende Kabeltrasse wird im Rahmen der
Erschließungsplanung in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt.

vorhandener 20 kV-Schaltschrank

eingemessene Geländeoberflächenhöhe in Meter über Normal
Null (Schütz/Vollmer 2015)

VERFAHRENSVERMERKE

Katasterübereinstimmungsvermerk
Die Planzeichnung wurde auf der Datengrundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation erstellt. An den zur Verfügung gestellten Daten wurde durch das Planungsbüro keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

Aufstellungsbeschluss

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Am Kalkofen" wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 205 "Am Kalkofen" - 1. Änderung wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 205 "Am Kalkofen" - 1. Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 205 "Am Kalkofen" - 1. Änderung erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ in der Wetterauer Zeitung bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom _____ und Fristsetzung bis einschließlich _____.

Satzungsbeschluss

Nach Fassung des Beschlusses über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Ortsübliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____.

Abschlusserklärung

Die oben genannten Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Karben, den _____

Guido Rahn
Bürgermeister

Rechtskraft

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am _____.

Karben, den _____

Guido Rahn
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f)

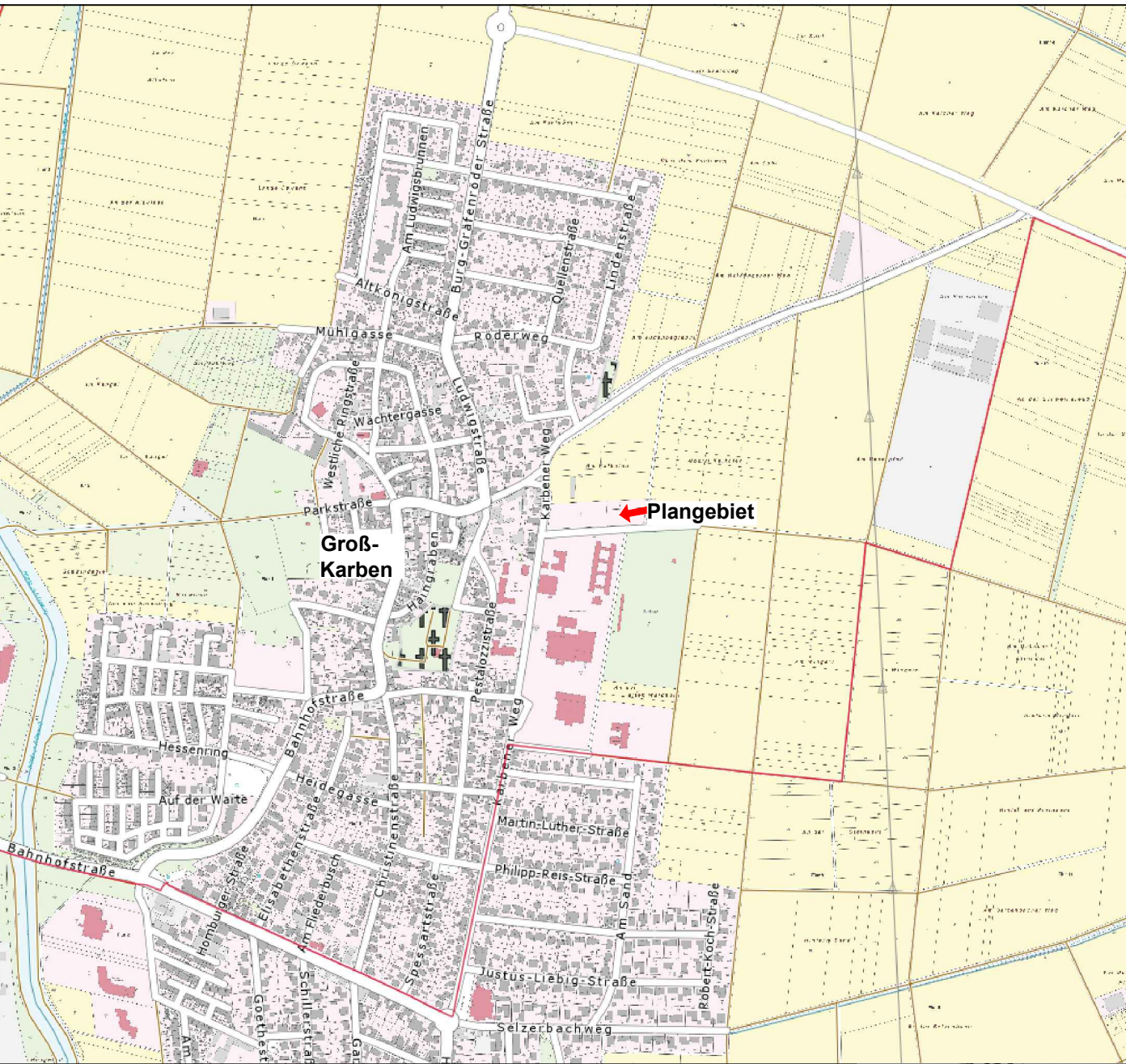
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)

DATENGRUNDLAGE

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Die textlichen Festsetzungen vom _____.2016 sind Bestandteil der Satzung.

Lageplan (genordet, ohne Maßstab)



Stadt Karben

Rathausplatz 1
61184 Karben

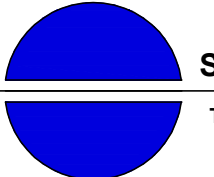
- Entwurf -

Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" - 1. Änderung
Stand: 09.08.2016



Planungsbüro Ralf Werneke

Friedrichstraße 35; 63450 Hanau



Stadt- und Landschaftsplanung

Tel. 06181 / 93 42 16 Fax 06181 / 93 42 17

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/778/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben, Gemarkung Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung
hier: Beschluss Offizieller Entwurf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben erhebt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung in der Gemarkung Groß-Karben mit Begründung (Planstand 09.08.2016) zum offiziellen Entwurf.

Sachverhalt:

Das Aufstellungsverfahren wird mit dem Beschluss zum offiziellen Entwurf Fortgeführt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1. Planbild Bebauungsplan
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung sowie Anlagen

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/779/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben, Gemarkung Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung,
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung Behörden sowie TöB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den offiziellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 205 "Am Kalkofen" 1. Änderung, Gemarkung Groß-Karben mit Begründung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Ebenso wird gem. § 13 (2) 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden abgesehen.

Sachverhalt:

Das Bauleitplanverfahren wird mit der gem. BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung und der Beteiligung weitergeführt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1. Planbild Bebauungsplan
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung sowie Anlagen

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/782/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ortsbeirat Groß-Karben Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 225 "Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße",
Gemarkung Groß-Karben
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße“ gern. § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Baugebiet umfasst Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Groß-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 verläuft die Grenze des Plangebiets zunächst in nördliche Richtung auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 bis sie auf die südliche Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 trifft und dort für wenige Meter in östliche Richtung abknickt, bevor sie dem östlichen Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 weiter nach Norden folgt. Auf die südliche Grenze der Parzelle

Das Plangebiet umfasst im die Anlieger der Bahnhofstraße für den in der Plananlage dargestellten Bereich sowie einige weitere Liegenschaften, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bahnhofstraße befinden. Im Detail erstreckt sich die Grenzföhrung wie folgt dargestellt.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 orientiert sich der westliche Grenzverlauf des Plangebietes von Süden ausgehend nach Norden jeweils auf den westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Dabei werden die Geländeversprünge aufgrund der jeweiligen Parzellierung in den Grenzverlauf mit aufgenommen:

- Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2 (alle Flur 1)

Der nördliche Grenzverlauf beginnt an der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 1 Nr. 350 verläuft zunächst nach Osten und verschränkt dann auf der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 nach Norden. An der nordwestlichen Ecke dieser Verkehrswegeparzelle überquert der Grenzverlauf die Burg-Gräfenröder Straße nach Osten und verläuft anschließend auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 151/2 nach Norden. Ab der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle knickt der Grenzverlauf nach Osten ab und folgt nun den jeweils nordorientierten Grenzen der Anlieger zur Bahnhofstraße. Wieder unter Berücksichtigung von Parzellenversprünge in nördliche und südliche Richtung, verläuft die Grenze auf den jeweils nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen:

- 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2 (alle Flur 1)

Die östliche Grenze der Plangebietsabgrenzung verläuft ausgehend von der nordöstlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 265/2 nach Süden, überquert die Heldenbergerstraße aus der östlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 619/1 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/9 in westliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/10. Ab diesem Punkt verläuft die östliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung von Versprünge in östliche und westliche Richtung jeweils auf den östlichen Parzellengrenzen der Liegenschaften, die der Bahnhofstraße zuzuordnen sind. Dies sind im Einzelnen:

- 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1 (alle Flur 1)

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 294/1 verläuft der südliche Grenzverlauf auf der südlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 294/1 nach Westen, bis auf die östliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 stoßen. Diese bildet in südliche Richtung die Begrenzung des Plangebietes bevor die Grenze des Plangebietes am südöstlichen Eckpunkt dieser Wegeparzelle in westliche Richtung die Bahnhofstraße quert. Die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 676/5 bildet die südliche Plangebietsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 1 Nr. 436/1.

Folgende Wegeparzellen werden vom Plangebiet tangiert:

- 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2 (alle Flur 1)

Schließlich sind folgende Flurstücke Teil des Plangebietes ohne vom Grenzverlauf tangiert zu werden:

- 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302 (alle Flur 1)

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Groß-Karben, beiderseits der Bahnhofstraße.

Die beengte Bebauung, oft ehemals landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften mit Hofreiten, fasst die Ortsdurchfahrt der Bahnhofstraße ein. Die Verkehrsräume sind eng dimensioniert und stark frequentiert. Mit der Eröffnung der Nordumgehung und im Zuge der Dorferneuerung werden Potenziale eines ortskernaufwertenden Umbaus der Ortsdurchfahrt nutzbar. Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist es, die bestehende und charakteristische Gebäudestruktur planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Wesentliche Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, Grenzen für eine verträgliche Maß der Nutzungen in diesem sensiblen innerörtlichen Bereich zu definieren.

Der festgelegte Geltungsbereich, wie im Aufstellungsbeschluss dargestellt, ist im Regionalen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Bestand“ und „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann damit gem. § 8 (2) BauGB als aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 23.405 m².

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Plananlage zum Aufstellungsbeschluss



**BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN, GEMARKUNG GROSß-KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 225
„ORTSKERN GROSß-KARBEN — BEIDERSEITS BAHNHOFSTRASSE“**

**PLANANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5 - STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 11.08.2016**

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/786/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 225 "Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße",
Gemarkung Groß-Karben,
hier: Beschluss einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße“ die Anwendung der als Anlage beigefügten Satzung einer Veränderungssperre.

Das Baugebiet umfasst Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Groß-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 verläuft die Grenze des Plangebiets zunächst in nördliche Richtung auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 bis sie auf die südliche Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 trifft und dort für wenige Meter in östliche Richtung abknickt, bevor sie dem östlichen Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 weiter nach Norden folgt. Auf die südliche Grenze der Parzelle

Das Plangebiet umfasst im die Anlieger der Bahnhofstraße für den in der Plananlage dargestellten Bereich sowie einige weitere Liegenschaften, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bahnhofstraße befinden. Im Detail erstreckt sich die Grenzföhrung wie folgt dargestellt.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 orientiert sich der westliche Grenzverlauf des Plangebietes von Süden ausgehend nach Norden jeweils auf den westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Dabei werden die Geländeversprünge aufgrund der jeweiligen Parzellierung in den Grenzverlauf mit aufgenommen:

- Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2 (alle Flur 1)

Der nördliche Grenzverlauf beginnt an der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 1 Nr. 350 verläuft zunächst nach Osten und verschränkt dann auf der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 nach Norden. An der nordwestlichen Ecke dieser Verkehrswegeparzelle überquert der Grenzverlauf die Burg-Gräfenröder Straße nach Osten und verläuft anschließend auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 151/2 nach Norden. Ab der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle knickt der Grenzverlauf nach Osten ab und folgt nun den jeweils nordorientierten Grenzen der Anlieger zur Bahnhofstraße. Wieder unter Berücksichtigung von Parzellenversprüngen in nördliche und südliche Richtung, verläuft die Grenze auf den jeweils nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen:

- 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2 (alle Flur 1)

Die östliche Grenze der Plangebietsabgrenzung verläuft ausgehend von der nordöstlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 265/2 nach Süden, überquert die Heldenbergerstraße aus der östlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 619/1 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/9 in westliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/10. Ab diesem Punkt verläuft die östliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung von Versprüngen in östliche und westliche Richtung jeweils auf den östlichen Parzellengrenzen der Liegenschaften, die der Bahnhofstraße zuzuordnen sind. Dies sind im Einzelnen:

- 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1 (alle Flur 1)

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 294/1 verläuft der südliche Grenzverlauf auf der südlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 294/1 nach Westen, bis auf die östliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 stoßen. Diese bildet in südliche Richtung die Begrenzung des Plangebiets bevor die Grenze des Plangebiets am südöstlichen Eckpunkt dieser Wegeparzelle in westliche Richtung die Bahnhofstraße quert. Die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 676/5 bildet die südliche Plangebietsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 1 Nr. 436/1.

Folgende Wegeparzellen werden vom Plangebiet tangiert:

- 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2 (alle Flur 1)

Schließlich sind folgende Flurstücke Teil des Plangebietes ohne vom Grenzverlauf tangiert zu werden:

- 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302 (alle Flur 1)

Sachverhalt:

Ziel der zu beschließenden Veränderungssperre ist es, in Verbindung mit dem im

Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes, die bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Veränderungssperre
- Geltungsbereich als Anlage zur Veränderungssperre



**BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN, GEMARKUNG GROSß-KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 225
„ORTSKERN GROSß-KARBEN — BEIDERSEITS BAHNHOFSTRASSE“**

**PLANANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5 - STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 11.08.2016**

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Groß-Karben der Stadt Karben

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.09.2016 für das Gebiet in der Gemarkung Groß-Karben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich definiert sich wie folgt:

Das Baugebiet umfasst Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Groß-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 verläuft die Grenze des Plangebiets zunächst in nördliche Richtung auf der westlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 bis sie auf die südliche Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 trifft und dort für wenige Meter in östliche Richtung abknickt, bevor sie dem östlichen Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 434/3 weiter nach Norden folgt. Auf die südliche Grenze der Parzelle

Das Plangebiet umfasst im die Anlieger der Bahnhofstraße für den in der Plananlage dargestellten Bereich sowie einige weitere Liegenschaften, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bahnhofstraße befinden. Im Detail erstreckt sich die Grenzföhrung wie folgt dargestellt.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 orientiert sich der westliche Grenzverlauf des Plangebietes von Süden ausgehend nach Norden jeweils auf den westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Dabei werden die Geländeversprünge aufgrund der jeweiligen Parzellierung in den Grenzverlauf mit aufgenommen:

- Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2 (alle Flur 1)

Der nördliche Grenzverlauf beginnt an der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 1 Nr. 350 verläuft zunächst nach Osten und verschränkt dann auf der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 nach Norden. An der nordwestlichen Ecke dieser Verkehrswegeparzelle überquert der Grenzverlauf die Burg-Gräfenröder Straße nach Osten und verläuft anschließend auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 151/2 nach Norden. Ab der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle knickt der Grenzverlauf nach Osten ab und folgt nun den jeweils nordorientierten Grenzen der Anlieger zur Bahnhofstraße. Wieder unter Berücksichtigung von Parzellenversprünge in nördliche und südliche Richtung, verläuft die Grenze auf den jeweils nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen:

- Nrn. 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2 (alle Flur 1)

Die östliche Grenze der Plangebietsabgrenzung verläuft ausgehend von der nordöstlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 265/2 nach Süden, überquert die Heldenbergerstraße aus der östlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 619/1 und verläuft dann auf der südlichen

Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/9 in westliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/10. Ab diesem Punkt verläuft die östliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung von Versprüngen in östliche und westliche Richtung jeweils auf den östlichen Parzellengrenzen der Liegenschaften, die der Bahnhofstraße zuzuordnen sind. Dies sind im Einzelnen:

- 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1 (alle Flur 1)

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 294/1 verläuft der südliche Grenzverlauf auf der südlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 294/1 nach Westen, bis auf die östliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 stoßen. Diese bildet in südliche Richtung die Begrenzung des Plangebiets bevor die Grenze des Plangebiets am südöstlichen Eckpunkt dieser Wegeparzelle in westliche Richtung die Bahnhofstraße quert. Die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 676/5 bildet die südliche Plangebietsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 1 Nr. 436/1.

Folgende Wegeparzellen werden vom Plangebiet tangiert:

- 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2 (alle Flur 1)

Schließlich sind folgende Flurstücke Teil des Plangebietes ohne vom Grenzverlauf tangiert zu werden:

- 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302 (alle Flur 1)

§ 1

Ziel der Veränderungssperre in Verbindung mit dem im Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes ist es, die bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Rathausstraße“, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 1 zu dieser Satzung) zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Groß-Karben vollständig oder in Teilen, wie vorhergehend beschrieben und in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt:

Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2, 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1, 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2, 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

Karben, den _____

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/788/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ortsbeirat Klein-Karben Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 226 "Ortskern Klein-Karben", Gemarkung Klein-Karben
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ortskern Klein-Karben“ gern. § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst weite Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Klein-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Rathausstraße und der Rendeler Straße sowie der Bereiche zwischen diesen Straßen.

Der Grenzverlauf des Plangebietes kann wie folgt beschrieben werden (vgl. Anlage Plangebiet):

Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 verläuft die Plangebietsgrenze zunächst auf der Nordgrenze der bezeichneten Parzelle in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle. Dort überquert die Plangebietsgrenze auf der östlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 545/8 die Einmündung zur Uhlandstraße nach Norden, um nach wenigen Metern auf der Nordgrenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 544/7, die Einmündung der Rathausstraße in östliche Richtung zu queren. Dann folgt der Grenzverlauf der nordöstlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 205/2 in südliche Richtung. Ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 202/2 verläuft die östliche Grenze des Plangebiets zunächst auf der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 195/1. Dort durchquert der Grenzverlauf die Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 155/2 und folgt der nördlichen Grenze dieser Parzelle bis zu ihrem nordöstlichen Eckpunkt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Plangebiets in südlicher Richtung auf den jeweils östlichen Parzellengrenzen der Parzellen:

155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157, 158/1, 159/2, 160, 71/1, 69/1, 67, 65/1, 63, 60/1, 59/1, 57, 56, 55/1, 54/1, 50 (alle Flur 1).

Am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 50 knickt der Grenzverlauf nach West ab und verläuft auf der südlichen Grenze der vorgenannten Parzelle bis auf den nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 559/1 treffend. Der Grenzverlauf quert auf der nördlichen Grenze der vorbezeichneten Parzelle die Rendeler Straße in östlicher Richtung und setzt sich anschließend in südliche Richtung auf den jeweils östlichen Grenzen der folgenden Parzellen in der Flur 1 fort:

17/3, 17/4, 17/6, 16/4, 16/3, 16/1, 15/1, 522/1 (Wegeparzelle).

Am südöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 522/1 knickt der Grenzverlauf nach Westen ab. Die Südgrenze der dieser Parzelle bildet in ihrem Verlauf nach Westen zunächst auch die südliche Grenze des Plangebiets bis sie auf die nördliche Spitze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 554/3 trifft. Von dort setzt sich der Grenzverlauf auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 344 in westliche Richtung fort, überquert dann die Dortelweiler Straße auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 547/2 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 324 weiter in Richtung Westen. Der Grenzverlauf nimmt ab der südwestlichen Ecke der vorgenannten Parzelle den Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 322/1 zunächst in südliche, dann in westliche und schließlich in nördliche Richtung auf. Von nun an verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf den jeweils westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Der Verlauf der westlichen Grenze nimmt dabei Versprünge der Parzellenabgrenzungen in östliche und westliche Richtung in Ihrem Verlauf an:

319, 328/1, 329/1, 330/1, 331/1, 332, 313, 312, 310/3, 309, 285/1, 283, 282/1, 281, 280, 279/1, 300/4 (Parkplatz), 299/2, 298/2, 274/1, 273/2, 272/1, 271/1, 264/2 (alle Flur 1)

Sobald der westliche Grenzverlauf den nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 stößt, schließt sich das Plangebiet.

Folgende Wegeparzellen liegen zudem komplett oder abschnittsweise im Plangebiet:

536, 526, 546, 547/1, 547/2, 544/7, 205/2, 540/1, 539, 539/3, 538, 525/2, 524, 523, 547/3 (alle Flur 1)

Folgende Flurstücke der Flur 1 gehören ebenfalls vollständig zum Plangebiet

159/1, 62, 326/2, 327/1, 279/1, 276, 275, 270/1, 266/1, 265, 342/1, 341/1, 337/1, 337, 336/1, 335/1, 334, 333, 17/5, 202/2, 201/2, 197/5, 195/1, 14, 13, 12, 11/2, 9, 8, 7, 6/2, 5/1, 3, 2, 1/1, 1/2, 18/5, 18/7, 18/8, 19, 20/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28/1, 30/6, 30/7, 31, 32, 33/1, 35, 38/1, 39, 40/1, 41/1, 46/1, 48/1, 49, 161/3, 161/4, 161/5, 162/1, 162/2, 162/3, 163/1, 164/1, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170/1, 171/1, 172/1, 174/1, 175, 176, 177/1, 179/2, 181/2, 182/1, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 188/3, 192/2, 192/4, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/11, 192/16, 192/17, 192/19

Sachverhalt:

Das Plangebiet bildet der Ortskern von Klein-Karben, bezieht die direkten und indirekten Anlieger der Rathausaustraße und eines zentralen Bereichs der Rendeler Straße sowie die zwischen diesen beiden Straßen liegenden Grundstücke mit ein.

Die beengte Bebauung, oft ehemals landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften mit Hofreiten, fassen die Straßen im Plangebiet ein. Die starke Topographie, des nach Nordosten ansteigenden Geländes, sowie die gemischte Nutzung der Gebäude kennzeichnen die schwierige städtebauliche Situation. Die Verkehrsräume sind eng dimensioniert und stark frequentiert.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist es, die bestehende und charakteristische Gebäudestruktur planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible, gemischte Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Wesentliche Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, Grenzen für ein verträgliches Maß der Nutzungen in diesem sensiblen innerörtlichen Bereich zu definieren.

Der festgelegte Geltungsbereich, wie im Aufstellungsbeschluss dargestellt, ist im Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als „Wohnbaufläche, Bestand“ und „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt. Der Bebauungsplan soll gem. § 8 (2) BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 75.870 m².

Finanzierung:

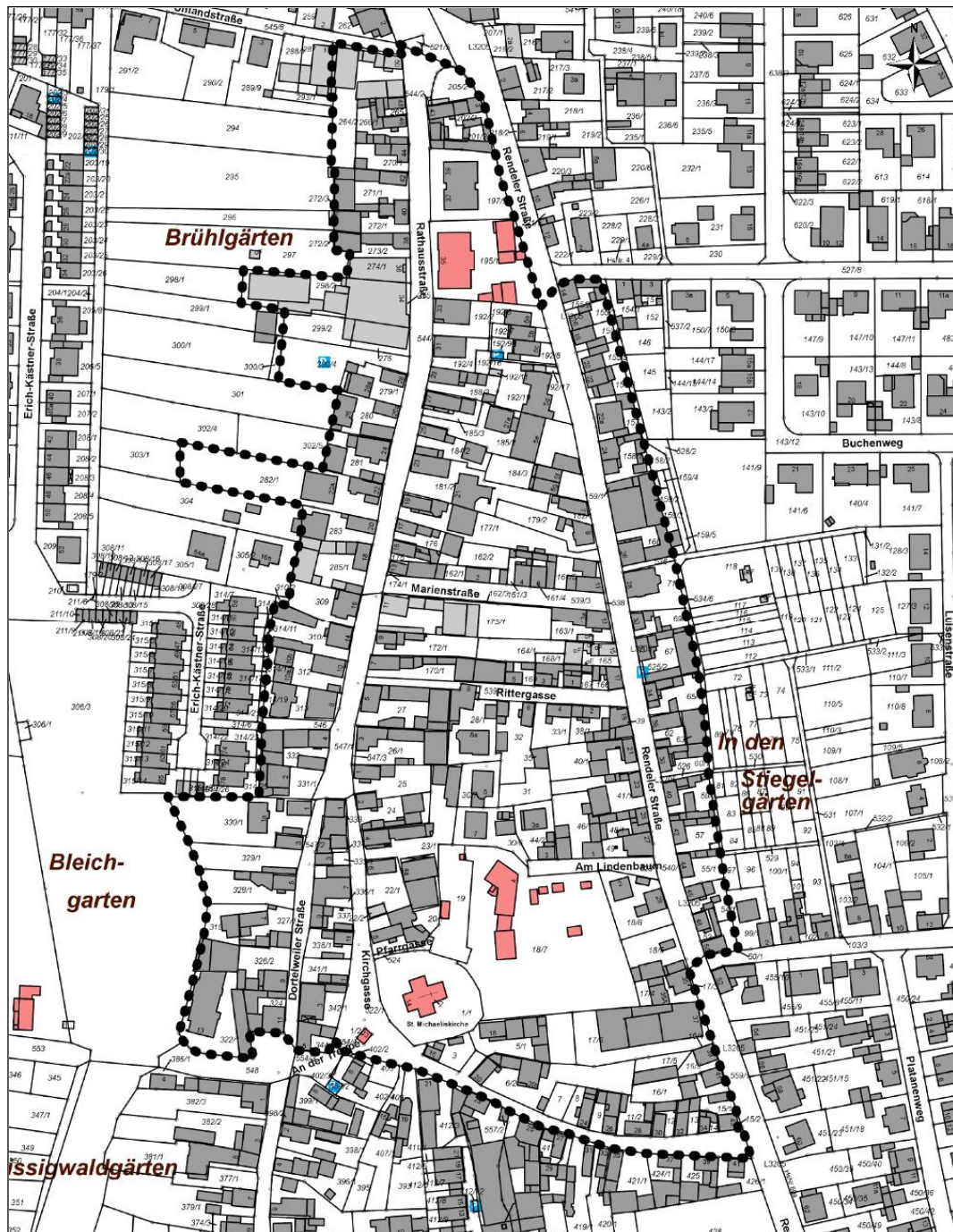
Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Plangebiet



BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN, GEMARKUNG KLEIN-KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 226
„ORTSKERN KLEIN-KARBEN“

PLANANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5 - STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 15.08.2016

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/789/2016
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben,
Bebauungsplan Nr. 226 "Ortskern Klein-Karben", Gemarkung Klein-Karben
hier: Beschluss einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 226 „Ortskern Klein-Karben“ die Anwendung der als Anlage beigefügten Satzung einer Veränderungssperre.

Das Plangebiet umfasst weite Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Klein-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Rathausstraße und der Rendeler Straße sowie der Bereiche zwischen diesen Straßen.

Der Grenzverlauf des Plangebietes kann wie folgt beschrieben werden (vgl. Anlage zur Veränderungssperre „Plangebiet“):

Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 verläuft die Plangebietsgrenze zunächst auf der Nordgrenze der bezeichneten Parzelle in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle. Dort überquert die Plangebietsgrenze auf der östlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 545/8 die Einmündung zur Uhlandstraße nach Norden, um nach wenigen Metern auf der Nordgrenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 544/7, die Einmündung der Rathausstraße in östliche Richtung zu queren. Dann folgt der Grenzverlauf der nordöstlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 205/2 in südliche Richtung. Ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 202/2 verläuft die östliche Grenze des Plangebiets zunächst auf der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 195/1. Dort durchquert der Grenzverlauf die Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 155/2 und folgt der nördlichen Grenze dieser Parzelle bis zu ihrem nordöstlichen Eckpunkt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Plangebiets in südlicher Richtung auf den jeweils östlichen Parzellengrenzen der Parzellen:

155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157, 158/1, 159/2, 160, 71/1, 69/1, 67, 65/1, 63,

60/1, 59/1, 57, 56, 55/1, 54/1, 50 (alle Flur 1).

Am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 50 knickt der Grenzverlauf nach West ab und verläuft auf der südlichen Grenze der vorgenannten Parzelle bis auf den nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 559/1 treffend. Der Grenzverlauf quert auf der nördlichen Grenze der vorbezeichneten Parzelle die Rendeler Straße in östlicher Richtung und setzt sich anschließend in südliche Richtung auf den jeweils östlichen Grenzen der folgenden Parzellen in der Flur 1 fort:

17/3, 17/4, 17/6, 16/4, 16/3, 16/1, 15/1, 522/1 (Wegeparzelle).

Am südöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 522/1 knickt der Grenzverlauf nach Westen ab. Die Südgrenze der dieser Parzelle bildet in ihrem Verlauf nach Westen zunächst auch die südliche Grenze des Plangebiets bis sie auf die nördliche Spitze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 554/3 trifft. Von dort setzt sich der Grenzverlauf auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 344 in westliche Richtung fort, überquert dann die Dortelweiler Straße auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 547/2 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 324 weiter in Richtung Westen. Der Grenzverlauf nimmt ab der südwestlichen Ecke der vorgenannten Parzelle den Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 322/1 zunächst in südliche, dann in westliche und schließlich in nördliche Richtung auf. Von nun an verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf den jeweils westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Der Verlauf der westlichen Grenze nimmt dabei Versprünge der Parzellenabgrenzungen in östliche und westliche Richtung in Ihrem Verlauf an:

319, 328/1, 329/1, 330/1, 331/1, 332, 313, 312, 310/3, 309, 285/1, 283, 282/1, 281, 280, 279/1, 300/4 (Parkplatz), 299/2, 298/2, 274/1, 273/2, 272/1, 271/1, 264/2 (alle Flur 1)

Sobald der westliche Grenzverlauf den nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 stößt, schließt sich das Plangebiet.

Folgende Wegeparzellen liegen zudem komplett oder abschnittsweise im Plangebiet:

536, 526, 546, 547/1, 547/2, 544/7, 205/2, 540/1, 539, 539/3, 538, 525/2, 524, 523, 547/3 (alle Flur 1)

Folgende Flurstücke der Flur 1 gehören ebenfalls vollständig zum Plangebiet

159/1, 62, 326/2, 327/1, 279/1, 276, 275, 270/1, 266/1, 265, 342/1, 341/1, 337/1, 337, 336/1, 335/1, 334, 333, 17/5, 202/2, 201/2, 197/5, 195/1, 14, 13, 12, 11/2, 9, 8, 7, 6/2, 5/1, 3, 2, 1/1, 1/2, 18/5, 18/7, 18/8, 19, 20/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28/1, 30/6, 30/7, 31, 32, 33/1, 35, 38/1, 39, 40/1, 41/1, 46/1, 48/1, 49, 161/3, 161/4, 161/5, 162/1, 162/2, 162/3, 163/1, 164/1, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170/1, 171/1, 172/1, 174/1, 175, 176, 177/1, 179/2, 181/2, 182/1, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 188/3, 192/2, 192/4, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/11, 192/16, 192/17, 192/19

Sachverhalt:

Ziel der zu beschließenden Veränderungssperre ist es, in Verbindung mit dem im Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes, die

bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Finanzierung:

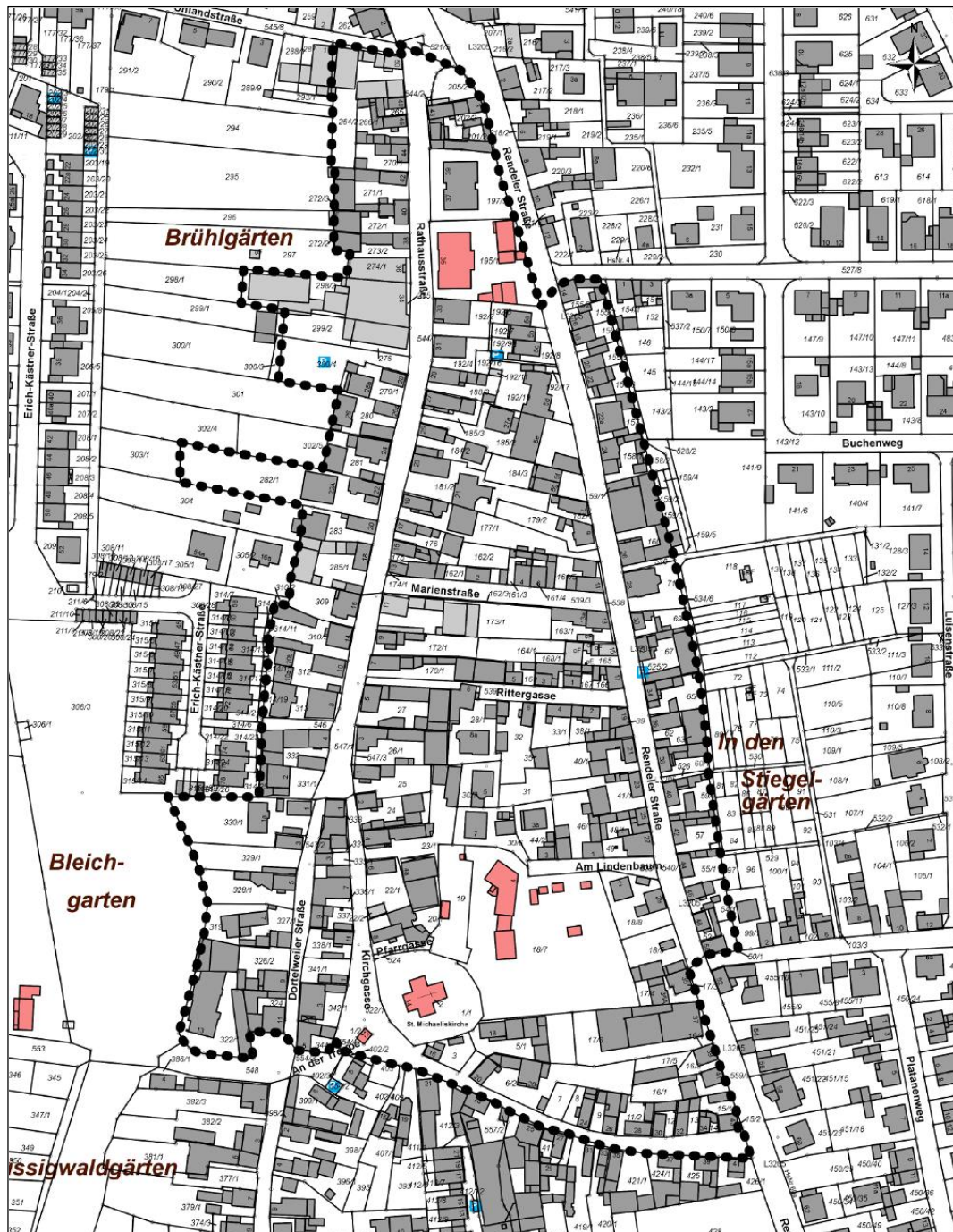
Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Veränderungssperre
- Anlage zum Entwurf der Veränderungssperre: Geltungsbereich



BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN, GEMARKUNG KLEIN-KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 226
„ORTSKERN KLEIN-KARBEN“

PLANANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5 - STADTPLANUNG — BAUEN — VERKEHR
KARBEN, 15.08.2016

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ortskern Groß-Karben“ in der Gemarkung Klein-Karben der Stadt Karben

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.09.2016 für das Gebiet in der Gemarkung Klein-Karben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Das Baugebiet umfasst weite Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Klein-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Rathausstraße und der Rendeler Straße sowie der Bereiche zwischen diesen Straßen.

Der Grenzverlauf des Plangebietes kann wie folgt beschrieben werden:

Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 verläuft die Plangebietsgrenze zunächst auf der Nordgrenze der bezeichneten Parzelle in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle. Dort überquert die Plangebietsgrenze auf der östlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 545/8 die Einmündung zur Uhlandstraße nach Norden, um nach wenigen Metern auf der Nordgrenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 544/7, die Einmündung der Rathausstraße in östliche Richtung zu queren. Dann folgt der Grenzverlauf der nordöstlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 205/2 in südliche Richtung. Ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 202/2 verläuft die östliche Grenze des Plangebiets zunächst auf der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 195/1. Dort durchquert der Grenzverlauf die Wegeparzelle Flur 1 Nr. 540/1 zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 155/2 und folgt der nördlichen Grenze dieser Parzelle bis zu ihrem nordöstlichen Eckpunkt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Plangebiets in südlicher Richtung auf den jeweils östlichen Parzellengrenzen der Parzellen:

155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157, 158/1, 159/2, 160, 71/1, 69/1, 67, 65/1, 63, 60/1, 59/1, 57, 56, 55/1, 54/1, 50 (alle Flur 1).

Am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 50 knickt der Grenzverlauf nach West ab und verläuft auf der südlichen Grenze der vorgenannten Parzelle bis auf den nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 559/1 treffend. Der Grenzverlauf quert auf der nördlichen Grenze der vorbezeichneten Parzelle die Rendeler Straße in östlicher Richtung und setzt sich anschließend in südliche Richtung auf den jeweils östlichen Grenzen der folgenden Parzellen in der Flur 1 fort:

17/3, 17/4, 17/6, 16/4, 16/3, 16/1, 15/1, 522/1 (Wegeparzelle).

Am südöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 522/1 knickt der Grenzverlauf nach Westen ab. Die Südgrenze der dieser Parzelle bildet in ihrem Verlauf nach Westen zunächst auch die südliche Grenze des Plangebiets bis sie auf die nördliche Spitze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 554/3 trifft. Von dort setzt sich der Grenzverlauf auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 344 in westliche Richtung fort, überquert dann die Dortelweiler Straße auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 547/2 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 324 weiter in Richtung Westen. Der Grenzverlauf nimmt ab der südwestlichen Ecke der vorgenannten Parzelle den Grenzverlauf der Parzelle Flur 1 Nr. 322/1 zunächst in südliche, dann

in westliche und schließlich in nördliche Richtung auf. Von nun an verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf den jeweils westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Der Verlauf der westlichen Grenze nimmt dabei Versprünge der Parzellenabgrenzungen in östliche und westliche Richtung in Ihrem Verlauf an:

319, 328/1, 329/1, 330/1, 331/1, 332, 313, 312, 310/3, 309, 285/1, 283, 282/1, 281, 280, 279/1, 300/4 (Parkplatz), 299/2, 298/2, 274/1, 273/2, 272/1, 271/1, 264/2 (alle Flur 1)

Sobald der westliche Grenzverlauf den nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 264/2 stößt, schließt sich das Plangebiet.

Folgende Wegeparzellen liegen zudem komplett oder abschnittsweise im Plangebiet:

554/3, 536, 526, 546, 547/1, 547/2, 544/7, 205/2, 540/1, 539, 539/3, 538, 525/2, 524, 523, 522/1, 547/3, 205/2 (alle Flur 1)

Folgende Flurstücke der Flur 1 gehören ebenfalls vollständig zum Plangebiet:

159/1, 62, 326/2, 327/1, 279/1, 276, 275, 270/1, 266/1, 265, 342/1, 341/1, 337/1, 337, 336/1, 335/1, 334, 333, 17/5, 202/2, 201/2, 197/5, 195/1, 14, 13, 12, 11/2, 9, 8, 7, 6/2, 5/1, 3, 2, 1/1, 1/2, 18/5, 18/7, 18/8, 19, 20/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28/1, 30/6, 30/7, 31, 32, 33/1, 35, 38/1, 39, 40/1, 41/1, 46/1, 48/1, 49, 161/3, 161/4, 161/5, 162/1, 162/2, 162/3, 163/1, 164/1, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170/1, 171/1, 172/1, 174/1, 175, 176, 177/1, 179/2, 181/2, 182/1, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 188/3, 192/2, 192/4, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/11, 192/16, 192/17, 192/19

§ 1

Ziel der Veränderungssperre in Verbindung mit dem im Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes ist es, die bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ortskern Klein-Karben“, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 1 zu dieser Satzung) zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Groß-Karben vollständig oder in Teilen, wie vorhergehend beschrieben und in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt:

Nrn. 264/2, 202/2, 155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157, 158/1, 159/2, 160, 71/1, 69/1, 67, 65/1, 63, 60/1, 59/1, 57, 56, 55/1, 54/1, 50, 17/3, 17/4, 17/6, 16/4, 16/3, 16/1, 15/1, 344, 324, 322/1, 319, 328/1, 329/1, 330/1, 331/1, 332, 313, 312, 310/3, 309, 285/1, 283, 282/1, 281, 280, 279/1, 300/4 (Parkplatz), 299/2, 298/2, 274/1, 273/2, 272/1, 271/1, 264/2, 159/1, 62, 326/2, 327/1, 279/1, 276, 275, 270/1, 266/1, 265, 342/1, 341/1, 337/1, 337, 336/1, 335/1, 334, 333,

17/5, 202/2, 201/2, 197/5, 195/1, 14, 13, 12, 11/2, 9, 8, 7, 6/2, 5/1, 3, 2, 1/1, 1/2, 18/5, 18/7, 18/8, 19, 20/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28/1, 30/6, 30/7, 31, 32, 33/1, 35, 38/1, 39, 40/1, 41/1, 46/1, 48/1, 49, 161/3, 161/4, 161/5, 162/1, 162/2, 162/3, 163/1, 164/1, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170/1, 171/1, 172/1, 174/1, 175, 176, 177/1, 179/2, 181/2, 182/1, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 188/3, 192/2, 192/4, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/11, 192/16, 192/17, 192/19

Folgende Wegeparzellen in der Flur 1 liegen zudem komplett oder abschnittsweise im Plangebiet:

554/3, 536, 526, 546, 547/1, 547/2, 544/7, 205/2, 540/1, 539, 539/3, 538, 525/2, 524, 523, 522/1, 547/3, 205/2

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

Karben, den _____

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 23.08.2016

Federführung: Fachbereich 6 Stadtpolizei, Brand-AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 6/610/2015/1
Bearbeiter: Marion Horn	
Verfasser Uwe Axtmann	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	22.08.2016	

Gegenstand der Vorlage
 Ortsrecht der Stadt Karben
 hier: Sondernutzungssatzung für Flächen
 im öffentlichen Verkehrsraum

Beschlussvorschlag:

Es wird die Einführung einer Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Karben besitzt noch keine Sondernutzungssatzung, die den übermäßigen Gebrauch des Öffentlichen Verkehrsraumes, der den Gemeingebrauch einschränkt oder behindert, regelt und entsprechende Gebührentatbestände festschreibt. Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Zeit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskostenordnung berechnet. Durch die neue Satzung werden die Tatbestände und die zu erhebenden Gebühren klar beschrieben. Neu sind Sondernutzungsgebühren für Altkleidersammelcontainern und sonstige Sammel- oder Verteilerkästen, die für gewerbliche Zwecke den öffentlichen Verkehrsraum über Gebühr nutzen oder einschränken.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2016		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			

Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis: Satzungsentwurf und Gebührenverzeichnis

Satzung der Stadt Karben über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Übersicht	Seite
Sondernutzung	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Sondernutzung	2
§ 3 Erlaubnispflicht	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung	3
§ 5 Antrag auf Sondernutzung	4
§ 6 Erlaubnisinhalt	4
§ 7 Kostenersatz, Haftung	4
§ 8 Beseitigung von Sondernutzungen	5
Gebühren	
§ 9 Gebührenpflicht	5
§ 10 Gebührenbemessung	6
§ 11 Fälligkeit und Erstattung	6
§ 12 Gebührenschuldner	7
Schlussbestimmungen	
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Inkrafttreten	7
<u>Anlage:</u> Gebührenverzeichnis	8

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen von §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artf. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S 618), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S 254), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 09.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I

Sondernutzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Satzung sind Sondernutzungen an den
 1. Gemeindestraßen
 2. Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen
 3. Darüber hinaus alle Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege), Fußgängerzonen und der Luftraum darüber
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt.
 1. Plakatierungssatzung der Stadt Karben in seiner jeweils gültigen Fassung
 2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§ 2

Sondernutzung

Sondernutzung ist jede Straßennutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen, vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis bedürfen Altkleidersammelcontainer auch dann, wenn sie auf Privatgrundstücken stehen, jedoch nur von der öffentlichen Verkehrsfläche aus befüllt werden können. Die gilt bis zu einem Mindestabstand von 3 Metern bis zur öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch

- 1.. Übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO)
- 2.. Sonderrechte (§ 35 StVO)
- 3.. Informationsstände zur Verbreiterung von politischem, karitativem oder weltanschaulichem Gedankengut und sonstige Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Werbematerial u. ä.)

eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:

- 1.. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer.
- 2.. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- 3.. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20cm in den Gehweg hineinragen.
- 4.. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u.ä.) an einer Stätte der Leistung, sofern sie in der Höhe von über 2,50m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75m vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –Figuren u.ä.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen
- 5.. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Altären und dgl. Aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
- 6.. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
- 7.. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und dergl., die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden
- 8.. Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- 9.. Die erste Grundstückszufahrt zu einer Liegenschaft

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Antrag auf Sondernutzung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - 1.. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - 2.. Angaben über Art, örtliche Begrenzungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
 - 3.. Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen (z.B. Lageplan oder Skizze)

§ 6

Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich nur auf Zeit oder Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Bei der Errichtung und Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze (2) und (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach §4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7

Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Nach dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelnden Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird die Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt der erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Die Beseitigungspflicht besteht auch beim freiwilligen Verzicht auf Ausübung der Sondernutzung
- (3) Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner
- (5) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
 - 1.. Gemeindestraßen
 - 2.. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - 3.. Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie
 - 4.. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen
 - 5.. dazugehörenden Verkehrsflächen nach §1 Abs. 1 Satz 3

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Für die Fälle der Nr. 3 und 4 wird im Übrigen auf § 1 Abs. 2 Satz 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (GVBl. 1964 I S. 204) verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch im Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren erfolgen.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungsarten, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind
 - 1.. Die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 vom Hundert höchstens 10 vom Hundert,
 - 2.. Die einmalige Gebühr 15 vom HundertDes für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils aus der Sondernutzung.
Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie den zwölften Teil der zu errechnenden Jahresgebühr.
Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 - 1.. Nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebruchs
 - 2.. Nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straßen und des Verkehrsraums
 - 3.. Nach den wirtschaftlichen Vorteilen aus der Sondernutzung
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.
- (4) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende, im Übrigen eine einmalige Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn die voraussichtliche Laufzeit der Sondernutzung weniger als ein Jahr beträgt oder wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.
- (5) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessende Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (6) Der Magistrat kann Änderungen des Gebührenverzeichnisses eigenständig beschließen

§ 11 Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:
 - 1.. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - 2.. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
 - 3.. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,-€ werden nicht erstattet.

Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.. der Antragsteller,
- 2.. der Erlaubnisnehmer,
- 3.. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.. Eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
 - 2.. Gemäß § 6 (1) erteilten Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,- bis € 1000,- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat – Stadtpolizei-

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 09.09.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der „Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - vom

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Karben über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Gebührenverzeichnis gültig für Gemeindestraßen und Plätze, Kreisstraßen, Landes- und Bundesstraßen, vgl. §§ 1 und 9 Abs. 1 der Satzung

Sondernutzung der Straßen durch:	<u>Gebühr in Euro</u>	sonstige
	jährlich	
1. Automaten	250 € /Automat	
2. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden In Fußgängerzonen , auf Gehwegen oder Straßen		1,00 Monat/qm
3. Postablagekästen	60 € /Ablagekasten	
4. Bewegliche Verkaufsstände und Werbeanhänger		10 € je Tag 100 € je Monat
5. Weihnachtsbaumverkauf 10.12.-24.12 max. 200qm		50 € pauschal
6. Altkleidersammelcontainer pro Container	300 €	
7. Bauschuttcontainer Jahresgenehmigung	300 €	
8. Bauschuttcontainer pauschal		20 € je Container / Woche
9. Baugerüste pauschal		20 € / Woche
10. Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun- auf Gehwegen, auf Plätzen oder auf der Fahrbahn		1 € Monat/qm mind. 10,00
11. Astüberhänge (Hecken u. Sträucher) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50m. Diese Sondernutzung ist nur möglich, wenn eine für Passanten nutzbare Gehwegbreite von mindestens 100 cm besteht.		1 € je Monat / qm



CDU Fraktion Karben

Ehrhard Menzel, Haingasse 10, 61184 Karben, Ehrhard.Menzel@cdu-karben.de

Karben, 15. Juli 2016

Teilnahme Karbens am Ironman in den kommenden Jahren

Anfrage für die STVV am 9.9.2016

Seit 2002 wird der Sportwettbewerb „Ironman“ in Frankfurt ausgetragen.
Seit diesem Zeitpunkt verläuft die Radfahrstrecke durch Karben.

Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, dass die Veranstaltung „in die Jahre gekommen ist“ und die Luft der Karbener Bevölkerung für ein Engagement hier raus ist.

Die Teilnahme von Vereinen hat sich auf ein Minimum reduziert.
Für die Karbener Organisatoren wird es immer schwieriger Posten für die Absicherung der Rad-Strecke zu finden.

Daher die Frage, mit welchem finanziellen Aufwand bringt sich Karben in diese Veranstaltung ein ?

Ursprünglich sollte die Veranstaltung 10 Jahre an Frankfurt gebunden sein, inzwischen sind wir beim 15. Wettbewerb angelangt.

Liegen dem Magistrat Informationen vor, wie lange die Veranstaltung noch an Frankfurt gebunden ist ?

Hat Karben die Chance, sich vorzeitig aus der Liste der Teilnehmer-Kommunen zu verabschieden ?

Ehrhard Menzel
CDU-Fraktion

21.08.2016

Bau von bezahlbarem Wohnraum

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

1. Verfolgt der Magistrat weiterhin seine Absicht in Burg-Gräfenrode (Solweg) zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu beschaffen?

Mit freundlichem Gruß

gez. Christel Zobeley

21.08.2016

Ergebnis des Prüfantrages zur Anbindung der Buslinien an die neu entstanden Märkte

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Wie ist der Bearbeitungsstand des Prüfantrages zur Anbindung der Buslinien an die neu
entstandenen Märkte vom Januar 2016?

Mit freundlichem Gruß

gez. Christel Zobeley



21.08.2016

Konzerten und anderen Veranstaltungen auf dem Jukuz-Gelände

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Die zukünftige Bebauung des Tausnusbrunnen und des Quellenhofes reichen nah bis an das Gelände des Jukuz heran, auf welchem regelmäßig geräuschintensive Veranstaltungen und Konzerte stattfinden. Die SPD-Karben sieht hier langfristig Probleme zwischen den Anwohnern und der Durchführung von Veranstaltungen wie u.a. dem Kinderplanet, dem Karben-Openair, Veranstaltungen der Musikschule, der Stadt-Karben,

1. Bisher eingegangene Beschwerden der Anwohner
 - a) Wie viele Beschwerden gehen jährlich bei der Stadt ein?
 - b) Welcher Art sind die Beschwerden?
2. Welche Maßnahmen werden zum Schutz des Festivals und anderer Veranstaltungen bei zu enger Bebauung an das Grundstück ergriffen?
 - a) Sind bauliche Maßnahmen bspw. zum Lärmschutz geplant?
 - b) Wie wird die Stadt Ruhestörungen und eventuellen Klagen von Anwohnern entgegenwirken?
3. Bekennt sich der Magistrat/die Stadt zum Erhalt, auch langfristig, des jetzigen Geländes als Jugend- und Kulturzentrum?

Mit freundlichem Gruß

gez. Nora Zado